

## Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2025



**Auftraggeber**

Finanzdirektion des Kantons Zürich

**Herausgeber**

BAK Economics AG

**Ansprechpartner**

Sebastian Schultze, Projektleitung

T +41 61 279 97 11, sebastian.schultze@bak-economics.com

Michael Grass, Leiter Analysen und Studien

T +41 61 279 97 23, michael.grass@bak-economics.com

**Titelbild**

shutterstock

**Copyright**

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2025 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

# Executive Summary

Der Kanton Zürich hat im Jahr 2024 seine steuerliche Attraktivität für natürliche Personen erhöht. Trotz Steuerentlastungen in jüngster Vergangenheit ist in den letzten Jahren aber insgesamt ein Abwärtstrend bei der Einkommensbelastung im kantonalen Vergleich erkennbar. Bei der Vermögensbelastung ist die Positionierung hingegen stabil. Im nationalen Vergleich weist Zürich die höchste Steuerbelastung für Unternehmen auf. Allerdings verbessert sich die Position des Kantons bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit, wenn die STAF-Ermässigungen berücksichtigt werden. Im internationalen Steuerwettbewerb steht Zürich in einem Spannungsfeld zwischen nachteiliger nationaler Konkurrenzsituation und konkurrenzfähiger Position gegenüber internationalen Standorten.

## Natürliche Personen

Im Kanton Zürich kam es im Jahr 2024 zum Ausgleich der kalten Progression<sup>1</sup> sowie einer Senkung des kantonalen Steuerfusses. Die steuerliche Attraktivität gegenüber den anderen Kantonen nahm deshalb zu. Im Kantonsranking der Einkommensbesteuerung belegt Zürich den 13. Rang. Trotz Steuerentlastungen in jüngster Vergangenheit ist in den letzten Jahren insgesamt ein Abwärtstrend erkennbar (2019: 9. Rang, 2024: 13.Rang), da die Steuerentlastungen in anderen Kantonen stärker ausfielen. Der Kanton Zürich und seine Gemeinden behalten eine einkommensfreundliche Besteuerung für den Mittelstand bei.

Bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen rutscht der Kanton Zürich einen Rang nach hinten - ist aber deutlich besser klassiert als der Schweizer Durchschnitt. Der Kanton Zürich bietet insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Million Franken attraktive Steuerkonditionen. Bei höheren Vermögen sinkt die steuerliche Attraktivität jedoch spürbar, ähnlich wie bei der Einkommensbesteuerung.

## Juristische Personen

Im Jahr 2024 ist die Steuerbelastung für Unternehmen im Kanton Zürich (gemessen am Kantonshauptort) gemäss Zahlen der ESTV aufgrund der Senkung des kantonalen Steuerfusses von 99% auf 98% geringfügig gesunken. Wird der Abzug auf Eigenfinanzierung wie im BAK Taxation Index berücksichtigt, so ist die Steuerbelastung gestiegen, weil die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes überwiegt. Im Steuerranking für Unternehmen steht der Kanton Zürich sowohl gemäss Zahlen der ESTV und dem BAK Taxation Index neu auf dem letzten Platz. Unter Einbezug der STAF-Ermässigungen verbessert sich der Kanton Zürich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität sowie beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 20. Rang. Im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen steht Zürich hinsichtlich Steuerbelastung<sup>2</sup> in einem Spannungsfeld zwischen einer nachteiligen nationalen Konkurrenzsituation und einer konkurrenzfähigen Position gegenüber internationalen Standorten. Im internationalen Wettbewerb um Unternehmen spielt es eine wichtige Rolle, dass die Steuerlast in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug deutlich niedriger ist als in Zürich, weil diese auch Konkurrenten von Zürich im internationalen Wettbewerb um Unternehmen sind.

---

<sup>1</sup> Mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgte die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung.

<sup>2</sup> Die geplante Gewinnsteuersatzsenkung von 7 auf 6 Prozent im Rahmen der STAF wurde bei der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 abgelehnt. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit von Zürich auswirken.

# Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Einleitung .....  | 6  |
| 2     | Steuerbelastung natürlicher Personen .....              | 8  |
| 2.1   | Einleitung .....  | 8  |
| 2.2   | Einkommensbelastung .....                               | 9  |
| 2.2.1 | Kantonale Steuerindizes .....                           | 9  |
| 2.2.2 | Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden ..... | 12 |
| 2.2.3 | Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte .....    | 23 |
| 2.3   | Vermögensbelastung .....                                | 28 |
| 2.4   | Zusammenfassung .....                                   | 32 |
| 3     | Steuerbelastung juristischer Personen .....             | 34 |
| 3.1   | Einleitung .....  | 34 |
| 3.2   | Nationaler Vergleich .....                              | 35 |
| 3.3   | Internationaler Vergleich .....                         | 42 |
| 3.4   | Zusammenfassung .....                                   | 43 |
| 4     | Monitoring der Steuergesetzrevisionen .....             | 46 |

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

|           |   |    |
|-----------|---|----|
| Abb. 2-1  | Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2024 vs. 2023.....   | 9  |
| Abb. 2-2  | Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken).....   | 13 |
| Abb. 2-3  | Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken).....   | 14 |
| Abb. 2-4  | Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken).....   | 15 |
| Abb. 2-5  | Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken) .....  | 16 |
| Abb. 2-6  | Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken) .....  | 17 |
| Abb. 2-7  | Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken).....   | 18 |
| Abb. 2-8  | Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken) .....  | 19 |
| Abb. 2-9  | Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken) .....  | 20 |
| Abb. 2-10 | Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken).....   | 21 |
| Abb. 2-11 | Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2024 .....  | 24 |
| Abb. 2-12 | Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2024.....   | 25 |
| Abb. 2-13 | Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2024.....   | 26 |
| Abb. 2-14 | Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2024 vs. 2023.....  | 29 |
| Abb. 2-15 | Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2024 .....  | 30 |
| Abb. 3-1  | Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2024 vs. 2023.....  | 35 |
| Abb. 3-2  | BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2024 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2024 ..... | 37 |
| Abb. 3-3  | EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2024.....  | 40 |
| Abb. 3-4  | BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2023 vs. 2021.....                                       | 42 |
| Abb. 4-1  | Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2025).....  | 46 |
| Tab. 4-2  | Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2025) .....   | 47 |

# **1 Einleitung**

Seit 2007 erstellt BAK Economics (BAK) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen Vergleich und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur aktuellen Legislaturperiode 2023-2027 wird als Teil des Legislaturziels 9 angestrebt, dass Kanton und Gemeinden im Steuerwettbewerb bestehen können. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2025 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors als Monitoring des gesetzten Legislaturziels zu sehen.

Mit dem Monitoring wird eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Abschliessend sei erwähnt, dass der Steuerbelastungsmonitor einen Vergleich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit abbildet und nicht einen Vergleich der Standortqualität. Es sei aber darauf hingewiesen, dass für die Analyse und Diskussion um die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit einer Region nicht allein auf die Steuerbelastung abgestellt werden soll. Stattdessen sollte eine Evaluation der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts eine umfassende Analyse verschiedener Aspekte der regionalen Standortqualität durchgeführt werden. Neben der Steuerbelastung gehört hierzu bspw. die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die politische Stabilität und das regulatorische Umfeld, das akademische Umfeld und Ressourcen für Innovation, die Erreichbarkeit und Infrastruktur oder die Lebensqualität, welche im Einzelfall wichtiger sein können als die Steuerbelastung.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2025 basiert auf möglichst aktuellen Daten; eine gewisse Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2024 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Index verglichen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte und ist nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens einnimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche.
- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

## **2 Steuerbelastung natürlicher Personen**

### **2.1 Einleitung**

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.2) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.3) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich, die Stadt Zürich, eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

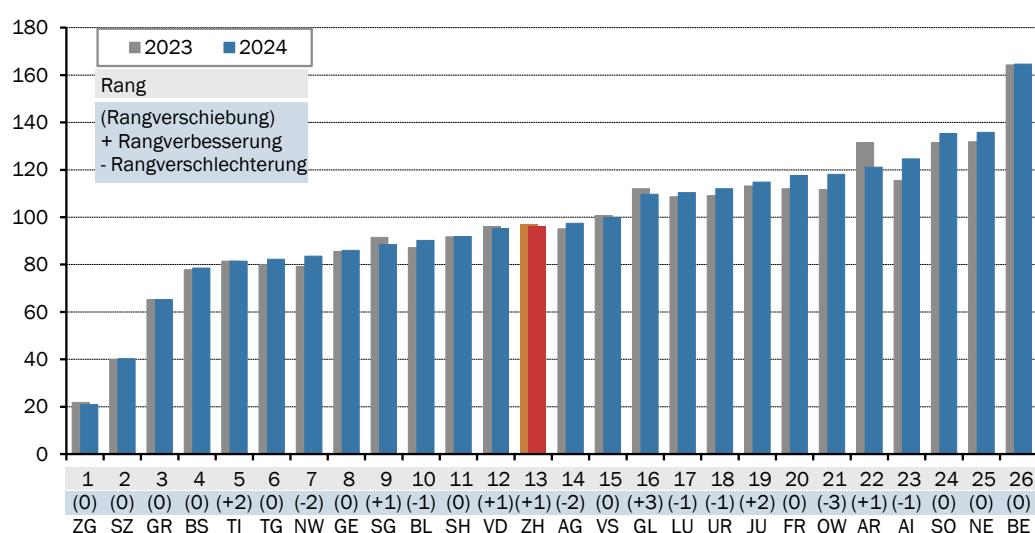
Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohen Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindexes der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

## 2.2 Einkommensbelastung

### 2.2.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisionen sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

**Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2024 vs. 2023**



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)  
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung.  
Quelle: BAK Economics, ESTV

#### Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Der Kanton Zürich belegt im Ranking der Einkommensbelastung von natürlichen Personen den 13. Platz und verbessert seine Position im Vergleich zum Vorjahr<sup>3</sup> um einen Rang.
- Der Indexwert des Kantons Zürich beträgt 95.9 und liegt somit tiefer als der nationale Durchschnitt (Indexwert = 100).
- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Indexwert des Kantons Zürich gesunken (-1.4 Indexpunkte). In Folge der Senkung des Kantonssteuerfusses von 99% auf 98%, einer allgemeinen Rechtsverschiebung des Steuertarifs aufgrund des Teuerungsausgleichs, sodass Einkommen neu ab einem höheren Betrag in eine höhere

<sup>3</sup> Die Zahlen der ESTV Steuerbelastungsstatistik für das 2023 wurden im Vergleich zum Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2024 teilweise revidiert. Der Kanton Zürich belegt mit den revidierten Zahlen im Jahr 2023 den 14. Rang.

Steuerklasse fallen, sowie der Erhöhung der Kinderabzüge von 9'000 auf 9'300 Franken kam es zu einer Steuerentlastung.

- Im Jahr 2024 haben 10 der 160 Zürcher Gemeinden den Steuerfuss erhöht, 25 Gemeinden haben den Steuerfuss gesenkt.
- In der ersten Hälfte des Kantonsrankings kam es zu einigen Rangverschiebungen. Im Kanton Nidwalden entfällt der Steuerrabatt<sup>4</sup>, somit steigt der Gemeindesteuerfuss, was in einer steigenden Belastung resultiert. Im Kanton Tessin kam es hingegen zu einer Anpassung der Steuertarife (inkl. Reduktion des kantonalen Spitzensteuersatzes) sowie einer Erhöhung der Freibeträge, was zu einer Entlastung führt. Dadurch tauschten Tessin und Nidwalden ihre Plätze.
- In St. Gallen kam es zu einer Rechtsverschiebung des Steuertarifs sowie zu Erhöhungen der Kinderabzüge. Dadurch liegt St. Gallen neu vor Basel-Landschaft.
- Auch in der zweiten Hälfte des Rankings kam es zu einigen Rangverschiebungen. Der Kanton Glarus machte mit 3 Rängen den grössten Sprung nach vorne im Ranking. Das ist auf die Rechtsverschiebung des Steuertarifs, der Erhöhung des Teilsplittingfaktors (wirkt sich entlastend für Verheiratete aus) sowie der Erhöhung des Kinderabzugs zurückzuführen. Des Weiteren verbesserten sich der Kanton Jura um 2 Ränge und die Kantone Waadt und Appenzell A.Rh. um je einen Rang aufgrund von Tarifanpassungen.
- Die grösste Rangverschlechterung verzeichnete der Kanton Obwalden, der 3 Ränge verliert. Bedingt durch den Hochwasserschutz ist der Gemeindesteuerfuss im Hauptort Sarnen gestiegen. Zudem kam es in zahlreichen Kantonen zu Steuerentlastungen. Des Weiteren verschlechtern sich auch Aargau (-2), Uri (-1) und Appenzell I.Rh. (-1) im Ranking. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerentlastungen aufgrund von Tarifanpassungen, Senkungen von Gemeindesteuerfüssen und Erhöhungen von Abzügen weniger stark ausfielen als bei anderen Kantonen (relativer Vergleich).
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 8 Plätze verloren.

---

<sup>4</sup> Im Kanton Nidwalden können Gemeinden und der Kanton für natürliche Personen sogenannte Steuerrabatte gewähren. Diese reduzieren die effektive Steuerbelastung, indem sie den Steuerfuss für ein bestimmtes Jahr senken. Solche Rabatte sind in der Regel temporär und müssen von der Gemeindeversammlung (für Gemeindesteuern) oder vom Landrat (für Kantonssteuern) beschlossen werden.

### **Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung**

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Einkommensklassen (18 Klassen zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit 2 Kindern, Rentner) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen der jeweiligen Gemeinde gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet. Die Struktur, der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht, damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2021.

## 2.2.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Dies zeigt die „Angebotspalette“ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

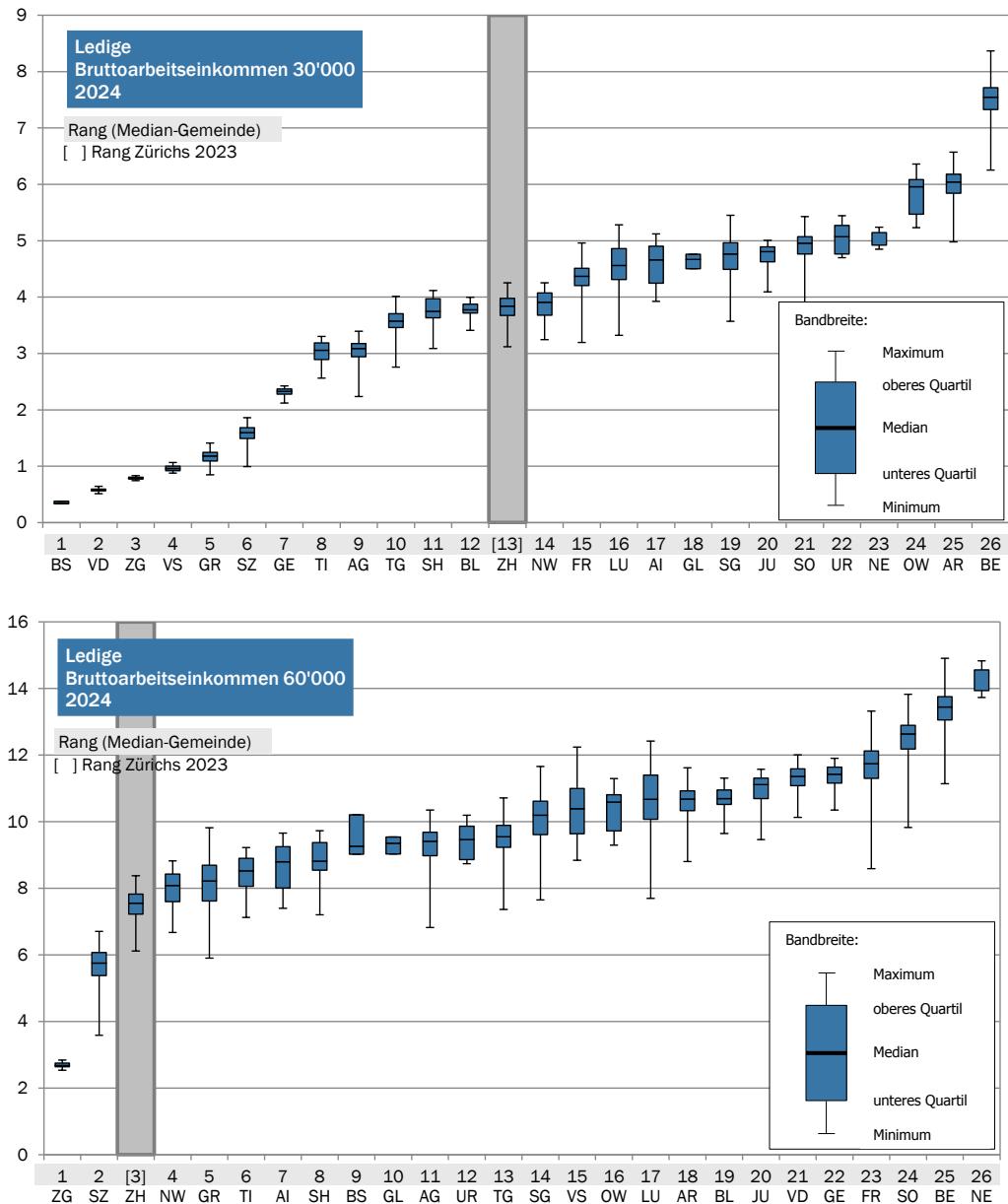
### Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) für jeweils sechs ausgewählte Einkommen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten bilden auch hier wiederum die von der ESTV publizierten Steuerbelastungsziffern für die Schweizer Gemeinden.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen dem ersten und dritten Quartil). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrößen, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

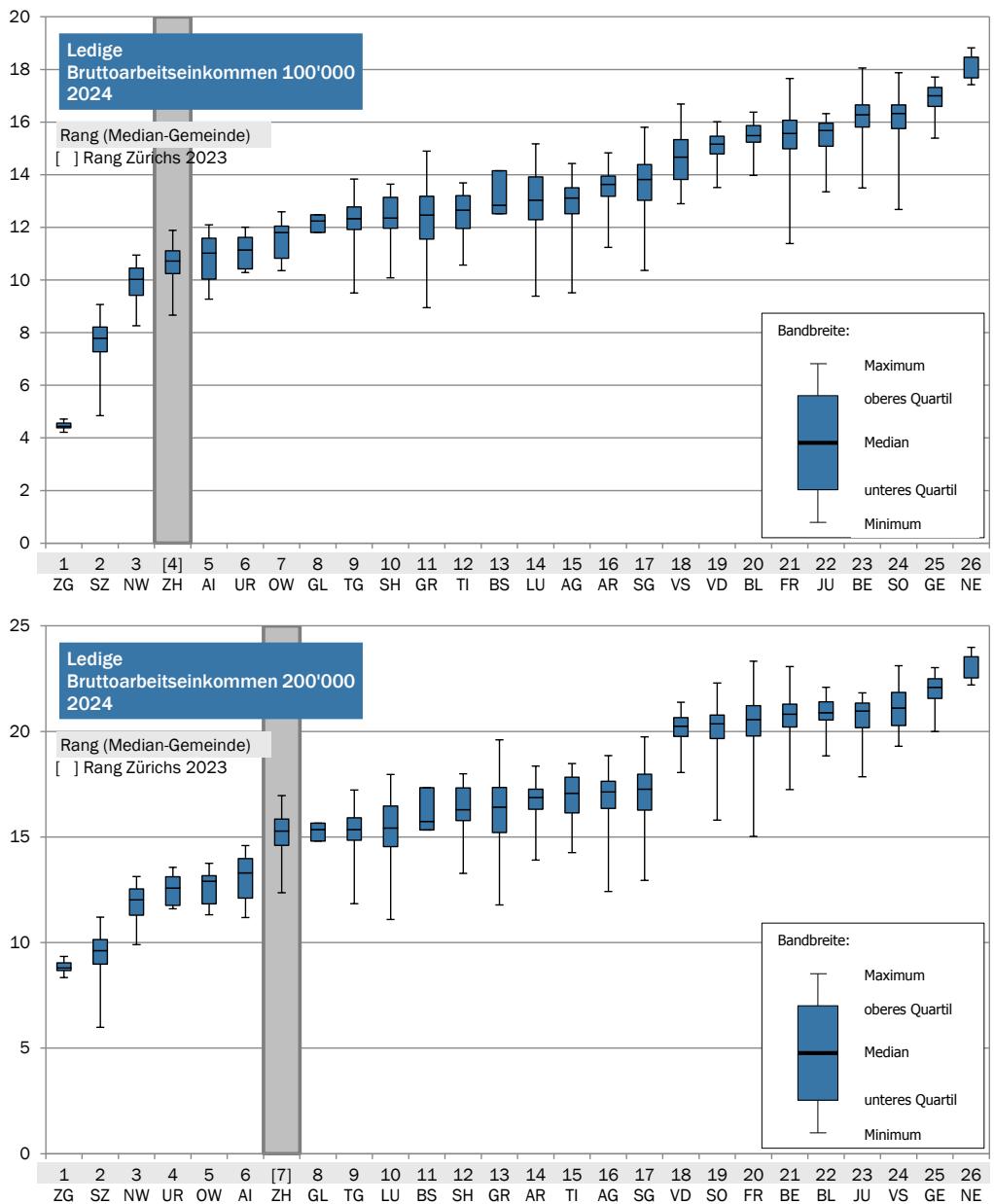
**Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsentkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

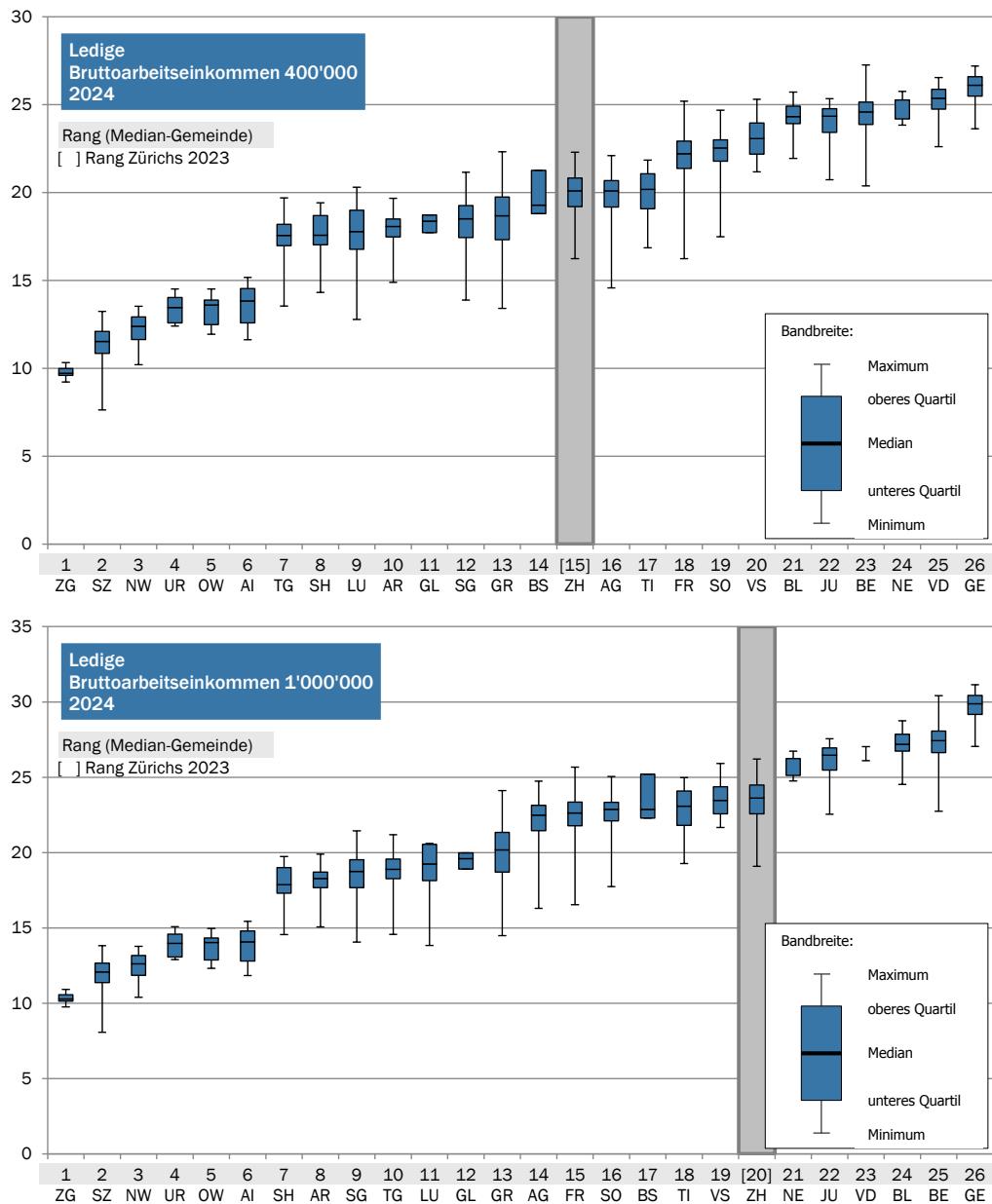
**Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

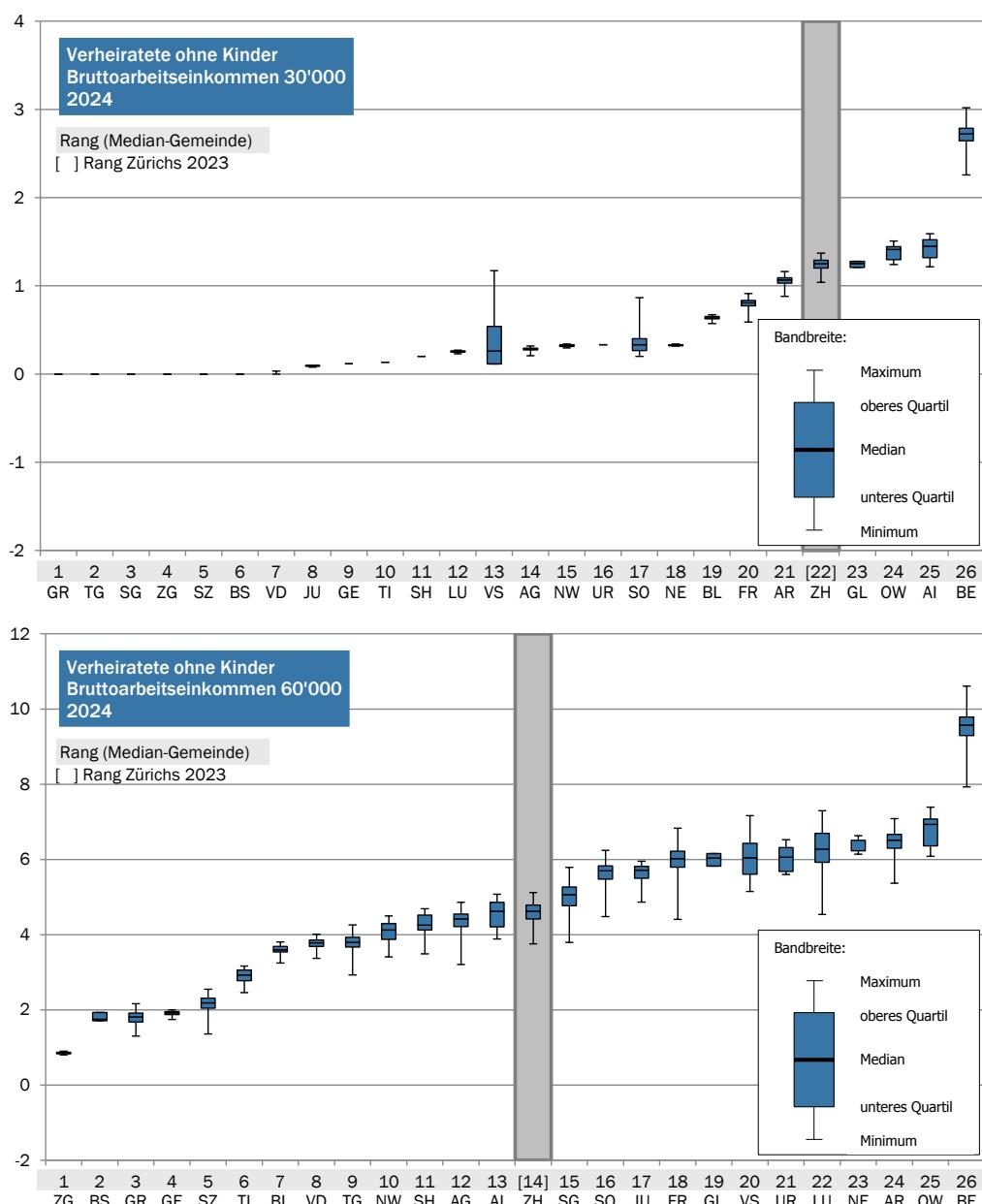
**Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

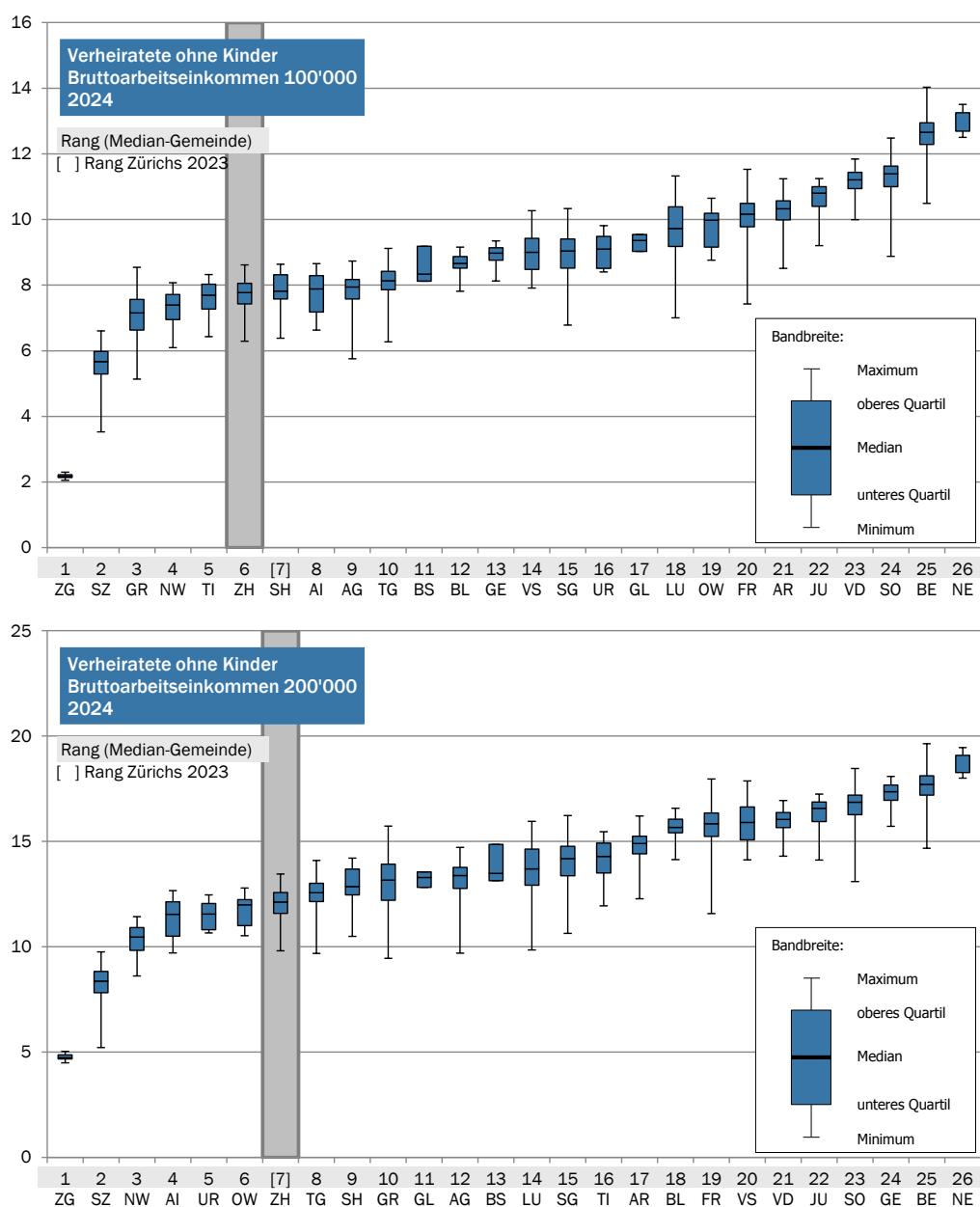
**Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeiteinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

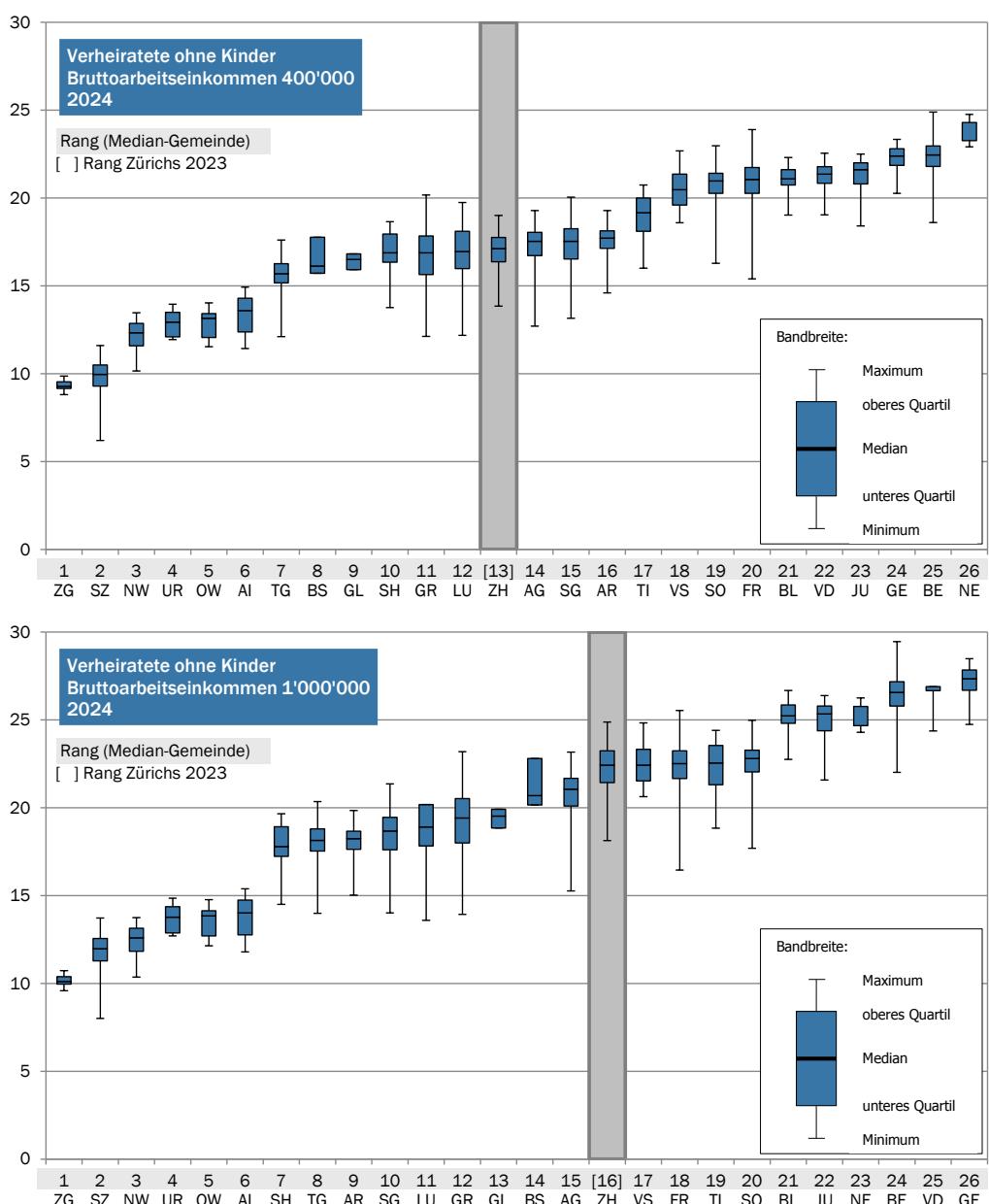
**Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

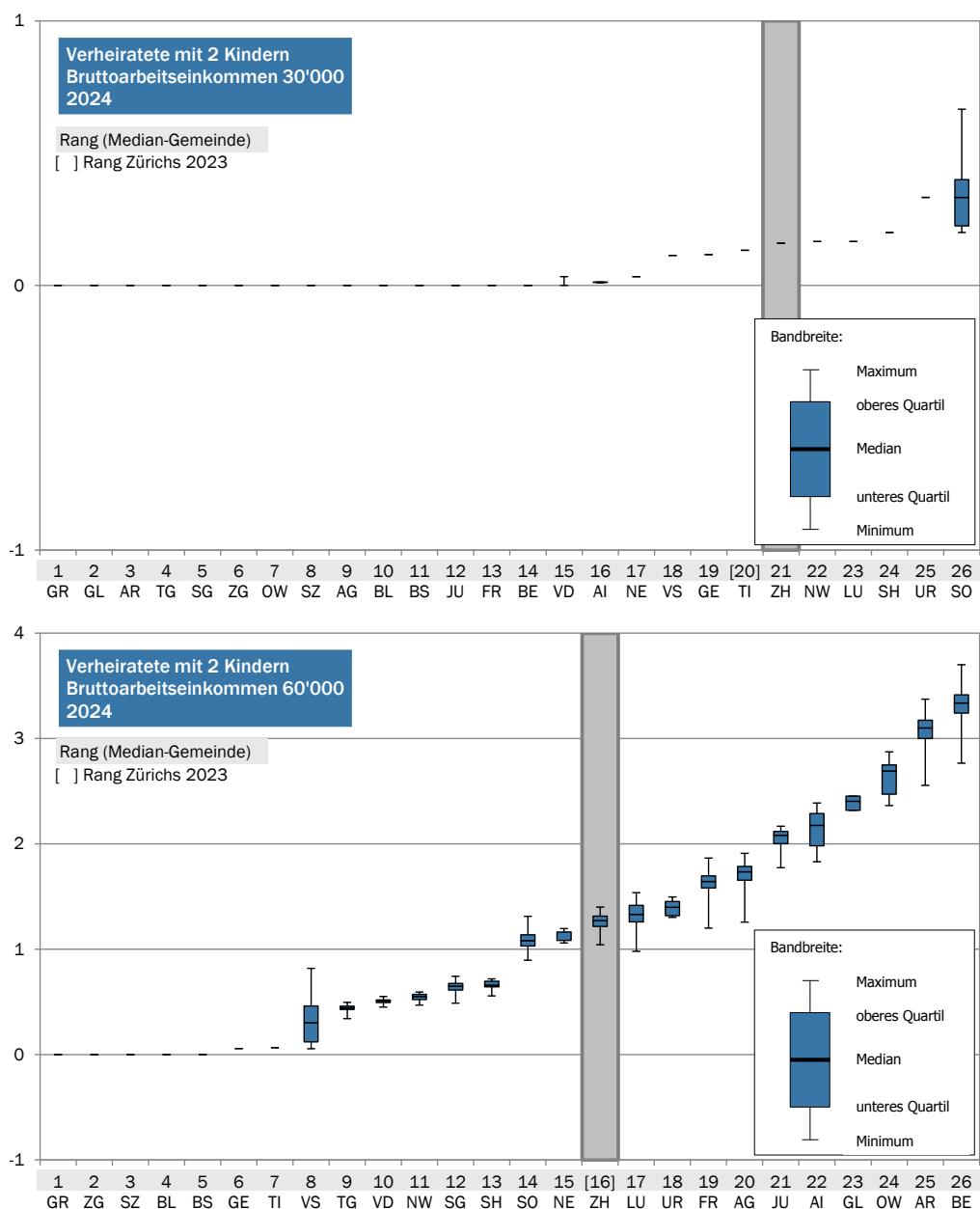
**Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

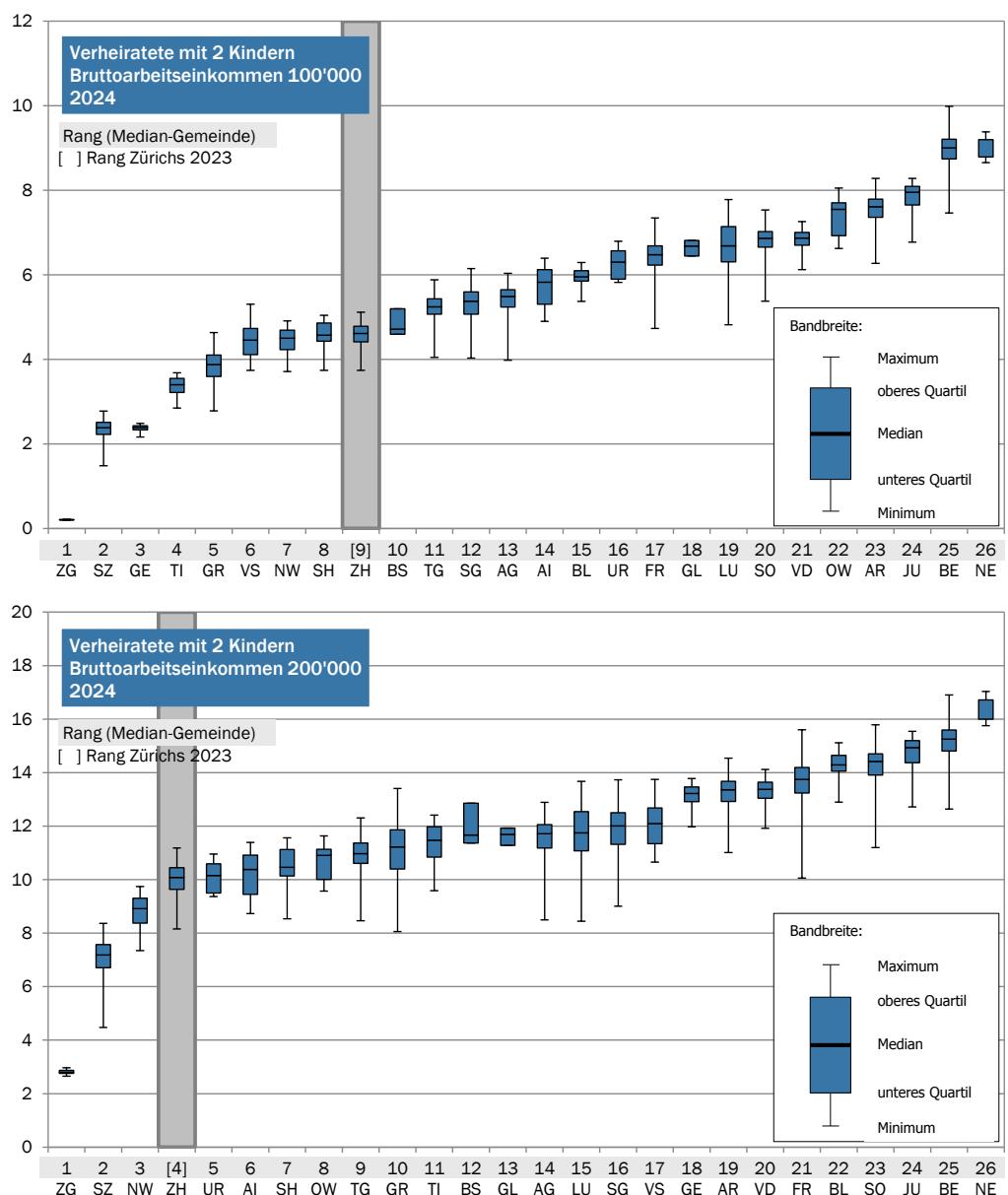
**Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

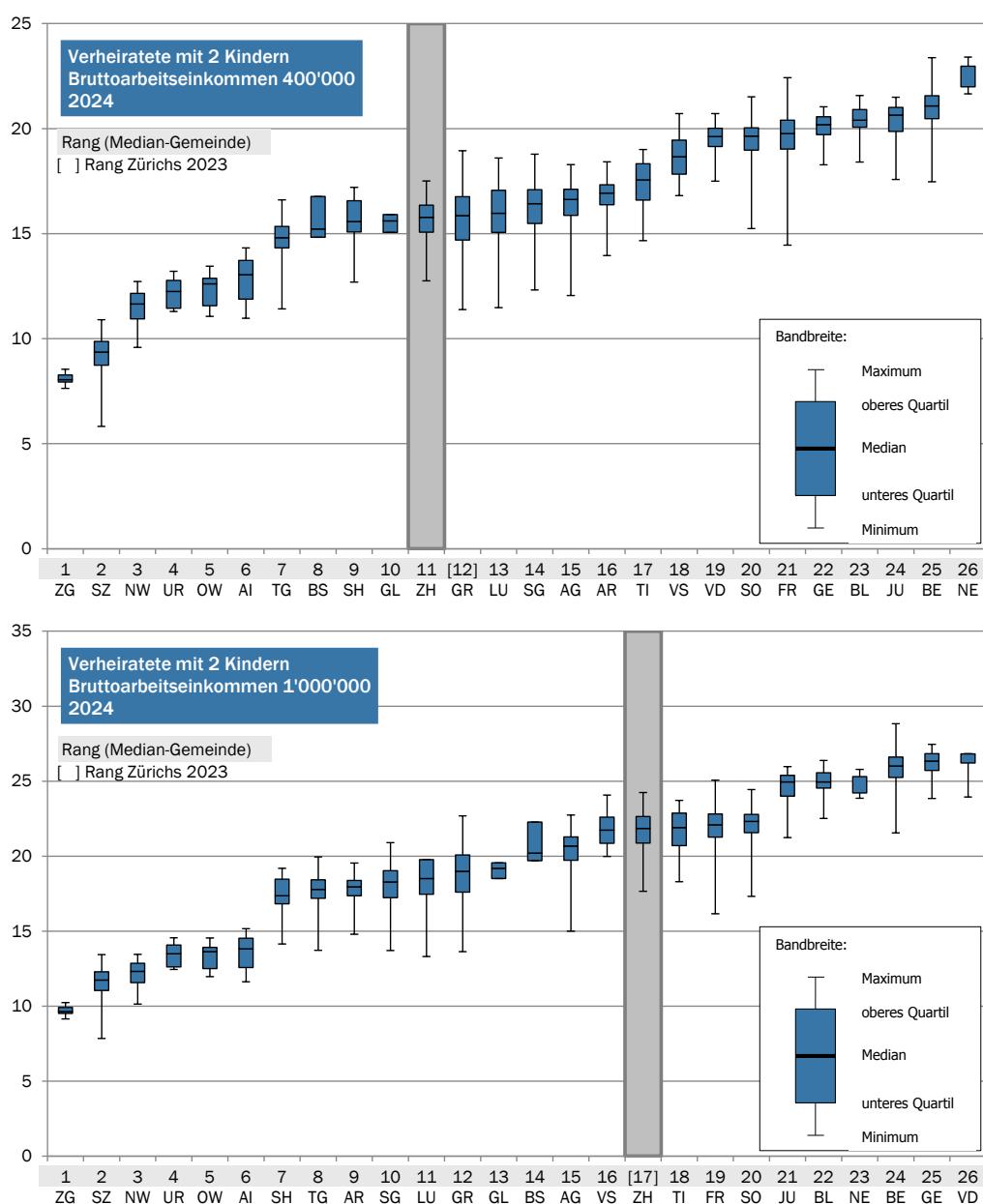
**Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

**Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)**



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

### **Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:**

- Die Zürcher Gemeinden überzeugen im nationalen Vergleich mit ihrer mittelstandsfreundlichen Steuerstruktur: Die Steuerbelastung für mittlere bis hohe Einkommen (60'000 – 200'000 Franken) ist unabhängig vom Steuersubjekt relativ gemässigt. Der jeweilige Medianwert aller Gemeinden des Kantons Zürich belegt bei einem Bruttoarbeitseinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken in nahezu allen der betrachteten Fällen einen Rang im vorderen Drittel.
- Für natürliche Personen mit einem Bruttoarbeitseinkommen von 400'000 Franken) ist die Steuerattraktivität des Kantons Zürich durchschnittlich. Deutlich schlechter schneidet die Median-Gemeinde des Kantons Zürich bei sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken) ab. Bei diesen Einkommensklassen steht der Kanton Zürich in der zweiten Ranghälfte, bei den Ledigen sogar im hinteren Drittel. Abgesehen von der Belastung der Ledigen schneidet der Kanton Zürich bei den tiefen Einkommensklassen ebenfalls unterdurchschnittlich ab. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich schon bei relativ bescheidenen Einkommen einsetzt. Die vergleichsweise moderate Steuerbelastung der mittleren Einkommen kombiniert mit der hohen Steuerbelastung bei den tiefen und den sehr hohen Einkommen ist gekennzeichnet durch den Verlauf des Steuerarifs im Kanton Zürich.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei allen Steuersubjekten festzustellen – der beste Rang aber ist gemessen an der Mediangeinde bei jeweils unterschiedlichen Einkommensklassen der Mittelschicht (60'000 bis 200'000 Franken) zu finden. Die Platzierung des Kantons Zürich er ringt bei den Ledigen den 3. Rang (Einkommensklasse 60'000 Franken) bis zum 7. Rang (Einkommensklasse 200'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 6. Platz (Einkommensklasse 100'000 Franken) bis zum 14. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern vom 4. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) bis zum 16. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken).
- Im Vergleich zum Vorjahr gab es lediglich bei drei der betrachteten Konstellationen eine Rangveränderung: Verheiratete ohne Kinder mit Einkommen von 100'000 Franken (+1 Platz). Verheiratete mit zwei Kindern und Einkommen von 30'000 Franken (-1 Platz) und mit einem Einkommen von 400'000 Franken (+1 Platz). Bei zwei der drei Rangverschiebungen geht es um eine Verbesserung der Platzierung des Kantons Zürich.

### **2.2.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte**

Die in Abschnitt 2.2.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem orange hervorgehoben. Die grauen Felder markieren die Kantonshauptorte, für welche sich auf Basis der ESTV-Belastungsziffern keine Steuerbelastung ergibt.

**Abb. 2-11 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2024**

|      |    | Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF |    |      |    |      |    |      |    |      |    | Ledige, 2024 |    |       |     |       |     |       |     |       |      |       |
|------|----|---------------------------------------|----|------|----|------|----|------|----|------|----|--------------|----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|------|-------|
|      |    | 15                                    | 20 | 25   | 30 | 35   | 40 | 45   | 50 | 60   | 60 | 70           | 80 | 90    | 100 | 150   | 200 | 300   | 400 | 500   | 1000 |       |
| 0.00 | BE | 0.00                                  | SZ | 0.00 | BS | 1.14 | ZG | 1.48 | ZG | 1.76 | ZG | 2.04         | ZG | 2.55  | ZG  | 3.05  | ZG  | 3.45  | ZG  | 4.08  | ZG   | 7.33  |
| 0.00 | SZ | 0.00                                  | ZG | 0.00 | GR | 0.49 | VD | 2.02 | VS | 3.63 | SZ | 4.57         | SZ | 6.26  | SZ  | 6.94  | SZ  | 7.53  | SZ  | 8.04  | SZ   | 9.77  |
| 0.00 | OW | 0.00                                  | BS | 0.00 | VD | 0.52 | VS | 2.14 | VD | 3.88 | GR | 5.03         | GR | 6.03  | GR  | 7.31  | AI  | 7.92  | AI  | 8.38  | AI   | 10.47 |
| 0.00 | GL | 0.00                                  | BL | 0.14 | VS | 0.72 | ZG | 2.49 | GR | 4.07 | VD | 5.76         | TI | 6.48  | ZH  | 7.58  | ZH  | 8.50  | ZH  | 9.39  | ZH   | 10.08 |
| 0.00 | ZG | 0.00                                  | GR | 0.14 | GE | 1.12 | GR | 2.68 | SZ | 4.31 | VS | 5.86         | ZH | 6.50  | AI  | 7.80  | GR  | 9.05  | SH  | 9.76  | NW   | 10.36 |
| 0.00 | FR | 0.00                                  | AG | 0.25 | ZG | 1.74 | SZ | 2.92 | BS | 4.53 | TI | 5.89         | VD | 6.79  | TI  | 8.12  | SH  | 9.19  | GR  | 9.77  | UR   | 10.17 |
| 0.00 | BS | 0.00                                  | TG | 0.71 | SZ | 2.11 | GE | 3.53 | TI | 5.05 | BS | 6.01         | AI | 7.00  | SH  | 8.51  | NW  | 9.22  | SH  | 10.18 | NW   | 10.85 |
| 0.00 | BL | 0.00                                  | VD | 0.74 | AG | 2.80 | AG | 4.04 | GE | 5.24 | ZH | 6.39         | SH | 7.28  | AG  | 8.56  | TI  | 9.36  | UR  | 10.68 | SH   | 11.37 |
| 0.00 | SG | 0.10                                  | TI | 1.52 | TI | 2.96 | TI | 4.09 | AG | 5.37 | AG | 6.54         | AG | 7.61  | NW  | 8.71  | AG  | 9.70  | OW  | 10.23 | GR   | 11.11 |
| 0.00 | GR | 0.17                                  | VS | 1.62 | TG | 3.44 | TG | 4.56 | ZH | 5.40 | AI | 6.70         | BS | 7.73  | VD  | 8.77  | UR  | 9.85  | AG  | 10.70 | GL   | 11.29 |
| 0.00 | AG | 0.18                                  | GE | 2.10 | SH | 3.46 | SH | 4.58 | SH | 5.48 | SH | 7.01         | NW | 7.81  | VS  | 8.97  | GL  | 9.91  | TI  | 10.74 | AG   | 11.50 |
| 0.00 | TG | 0.28                                  | OW | 2.12 | LU | 3.74 | BL | 4.70 | AI | 5.89 | GE | 7.03         | IG | 7.90  | GL  | 9.19  | VS  | 9.95  | GL  | 11.09 | LU   | 13.98 |
| 0.00 | VD | 0.43                                  | SG | 2.12 | BL | 3.79 | ZH | 4.98 | TG | 6.13 | TG | 7.09         | VS | 7.93  | TG  | 9.30  | OW  | 10.43 | TG  | 11.14 | TI   | 11.71 |
| 0.00 | JU | 0.50                                  | UR | 2.34 | JU | 3.88 | AI | 5.17 | BL | 6.26 | NW | 7.21         | GL | 7.94  | UR  | 9.40  | TG  | 10.50 | VS  | 11.15 | TG   | 12.15 |
| 0.07 | NE | 0.66                                  | LU | 2.57 | NW | 4.06 | LU | 5.32 | NW | 6.34 | GL | 7.39         | UR | 8.03  | BS  | 9.71  | LU  | 10.52 | LU  | 11.55 | VS   | 12.54 |
| 0.13 | TI | 0.82                                  | SO | 2.58 | FR | 4.11 | NW | 5.45 | GL | 6.49 | BL | 7.45         | GE | 8.48  | OW  | 10.06 | BS  | 11.30 | AR  | 12.13 | AR   | 12.78 |
| 0.23 | VS | 0.87                                  | JU | 2.74 | NE | 4.18 | JU | 5.58 | JU | 6.60 | JU | 7.71         | BL | 8.54  | LU  | 10.16 | JU  | 11.45 | JI  | 12.53 | BS   | 13.36 |
| 0.23 | GE | 0.90                                  | GL | 2.84 | SG | 4.28 | FR | 5.60 | LU | 6.71 | UR | 7.71         | LU | 8.69  | JU  | 10.34 | AR  | 11.47 | BS  | 12.69 | JU   | 13.67 |
| 0.25 | AR | 0.92                                  | SH | 2.86 | UR | 4.36 | GL | 5.79 | FR | 6.82 | LU | 7.78         | LU | 8.85  | BL  | 10.81 | BL  | 12.04 | SG  | 13.17 | SG   | 14.12 |
| 0.33 | LU | 0.99                                  | NW | 2.88 | ZH | 4.64 | UR | 5.82 | UR | 7.18 | SG | 7.96         | OW | 8.87  | GE  | 10.90 | SG  | 12.37 | BL  | 13.61 | FR   | 14.51 |
| 0.33 | NW | 1.00                                  | NE | 2.92 | AI | 4.83 | SO | 6.18 | SG | 7.24 | FR | 8.16         | SG | 9.11  | AR  | 11.18 | VD  | 12.60 | FR  | 13.66 | BL   | 14.52 |
| 0.37 | ZH | 1.22                                  | FR | 3.09 | GL | 4.84 | SG | 6.41 | OW | 7.26 | OW | 8.44         | AR | 9.24  | SG  | 11.30 | GE  | 13.02 | VD  | 13.87 | VD   | 14.76 |
| 0.40 | SH | 1.37                                  | ZH | 3.16 | SO | 4.85 | NE | 6.53 | AR | 7.60 | AR | 8.64         | FR | 9.78  | FR  | 11.49 | FR  | 13.25 | GE  | 14.25 | BE   | 14.93 |
| 0.47 | SO | 1.88                                  | AI | 3.47 | OW | 5.23 | OW | 6.66 | SO | 8.25 | SO | 9.49         | SO | 10.53 | SO  | 12.18 | SO  | 13.44 | SO  | 14.40 | SO   | 15.75 |
| 0.67 | UR | 2.17                                  | BE | 4.07 | AR | 5.55 | AR | 7.39 | NE | 9.23 | NE | 10.73        | BE | 11.59 | BE  | 12.76 | BE  | 13.60 | BE  | 14.78 | GE   | 15.97 |
| 0.93 | AI | 2.18                                  | AR | 5.28 | EE | 7.03 | BE | 8.50 | BE | 9.75 | BE | 10.82        | BE | 11.98 | NE  | 13.73 | NE  | 14.94 | NE  | 15.88 | NE   | 16.68 |

Anmerkung:  
Quelle:

Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.  
ESTV

**Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2024**

|      |    | Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      | Verheiratete ohne Kinder, 2024 |      |     |       |     |      |     |      |      |      |    |      |    |
|------|----|---------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------------------------------|------|-----|-------|-----|------|-----|------|------|------|----|------|----|
|      |    | 15                                    | 20   | 25   | 30   | 35   | 40   | 45   | 50   | 55   | 60   | 65   | 70   | 80                             | 90   | 100 | 150   | 200 | 300  | 400 | 500  | 1000 |      |    |      |    |
|      |    | BE                                    | BE   | BE   | SZ                             | SZ   | ZG  | ZG    | ZG  | ZG   | ZG  | ZG   | ZG   | ZG   | ZG | ZG   |    |
| 0.00 | BE | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | BS  | 0.78  | ZG  | 1.19 | ZG  | 1.52 | ZG   | 1.79 | ZG | 2.06 | ZG |
| 0.00 | SZ | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | GR  | 0.07  | GE  | 1.59 | BS  | 3.33 | GR   | 4.64 | GR | 5.61 | SZ |
| 0.00 | OW | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | GR  | 1.72  | GR  | 3.61 | SZ  | 4.69 | GR   | 5.77 | GR | 6.55 | AI |
| 0.00 | GL | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | ZG  | 1.73  | GE  | 3.67 | GE  | 5.30 | TI   | 5.98 | AI | 6.79 | GR |
| 0.00 | ZG | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | GR  | 0.07  | SZ  | 4.14 | TI  | 5.37 | AI   | 6.59 | SH | 7.20 | SH |
| 0.00 | FR | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | GR  | 0.09  | GE  | 1.35 | VD  | 4.21 | ES   | 5.59 | GE | 6.61 | AG |
| 0.00 | BS | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00                           | 0.00 | GR  | 0.41  | VD  | 1.08 | TG  | 1.85 | TG   | 4.66 | AI | 5.81 | AG |
| 0.00 | BL | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.02 | 0.00 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10                           | 0.10 | GE  | 0.68  | BL  | 1.28 | BL  | 1.98 | TI   | 3.60 | VD | 4.98 | BL |
| 0.00 | AR | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.11 | 0.00 | 0.11 | 0.11 | 0.11 | 0.11 | 0.11                           | 0.11 | VS  | 1.68  | TI  | 2.04 | BL  | 3.66 | TG   | 4.98 | AG | 6.18 | BS |
| 0.00 | AI | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.12 | 0.00 | 0.12 | 0.12 | 0.12 | 0.12 | 0.12                           | 0.12 | GE  | 1.13  | SH  | 1.90 | SH  | 2.70 | SH   | 3.84 | AI | 5.01 | SH |
| 0.00 | SG | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.13 | 0.00 | 0.13 | 0.13 | 0.13 | 0.13 | 0.13                           | 0.13 | TI  | 0.42  | VS  | 1.19 | SG  | 2.07 | NW   | 2.82 | NW | 3.92 | SH |
| 0.00 | GR | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.20 | 0.00 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20                           | 0.20 | SH  | 1.39  | NW  | 2.15 | SG  | 2.96 | AI   | 4.02 | AG | 5.51 | NW |
| 0.00 | AG | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.22 | 0.00 | 0.22 | 0.22 | 0.22 | 0.22 | 0.22                           | 0.22 | JU  | 1.45  | JU  | 2.28 | AG  | 2.98 | AG   | 4.34 | NW | 5.52 | ZH |
| 0.00 | TG | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.23 | 0.00 | 0.23 | 0.23 | 0.23 | 0.23 | 0.23                           | 0.23 | AG  | 0.57  | LU  | 1.64 | AG  | 2.37 | NE   | 3.36 | SG | 4.54 | ZH |
| 0.00 | VD | 0.00                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.14 | 0.00 | 0.14 | 0.14 | 0.14 | 0.14 | 0.14                           | 0.14 | VS  | 0.67  | BL  | 1.68 | VS  | 2.38 | JU   | 5.17 | JU | 6.12 | VS |
| 0.00 | JU | 0.05                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.14 | 0.05 | 0.14 | 0.14 | 0.14 | 0.14 | 0.14                           | 0.14 | GR  | 0.345 | ZH  | 5.18 | SG  | 6.45 | VD   | 7.41 | GL | 8.13 | GL |
| 0.07 | NE | 0.17                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.16 | 0.17 | 0.16 | 0.16 | 0.16 | 0.16 | 0.16                           | 0.16 | TI  | 0.95  | NW  | 1.39 | NE  | 2.83 | VS   | 3.49 | NE | 5.25 | VS |
| 0.23 | VS | 0.18                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.20 | 0.18 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20                           | 0.20 | AG  | 1.85  | UR  | 3.75 | SO  | 5.45 | GL   | 6.49 | GL | 7.64 | LU |
| 0.23 | GE | 0.20                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20 | 0.20                           | 0.20 | AR  | 1.71  | NE  | 2.83 | VS  | 3.93 | LU   | 5.54 | SO | 6.79 | LU |
| 0.27 | TI | 0.24                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.24 | 0.24 | 0.24 | 0.24 | 0.24 | 0.24 | 0.24                           | 0.24 | SH  | 0.65  | BL  | 1.40 | FR  | 2.12 | SO   | 3.00 | SO | 4.05 | UR |
| 0.32 | ZH | 0.25                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.40 | 0.25 | 0.25 | 0.25 | 0.25 | 0.25 | 0.25                           | 0.25 | UR  | 1.61  | AR  | 2.18 | FR  | 3.07 | UR   | 5.61 | LU | 7.06 | OW |
| 0.33 | LU | 0.25                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.44 | 0.25 | 0.44 | 0.44 | 0.44 | 0.44 | 0.44                           | 0.44 | ZH  | 0.79  | FR  | 1.62 | AI  | 2.31 | ZH   | 3.13 | FR | 4.09 | GL |
| 0.33 | NW | 0.30                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.56 | 0.30 | 0.56 | 0.56 | 0.56 | 0.56 | 0.56                           | 0.56 | ZH  | 1.07  | ZH  | 1.75 | ZH  | 2.71 | AR   | 3.38 | GL | 4.14 | FR |
| 0.40 | SH | 0.31                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.62 | 0.31 | 0.62 | 0.62 | 0.62 | 0.62 | 0.62                           | 0.62 | AI  | 1.20  | AI  | 1.87 | GL  | 2.74 | GL   | 3.71 | AR | 4.54 | AR |
| 0.67 | UR | 0.50                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.78 | 0.50 | 0.78 | 0.78 | 0.78 | 0.78 | 0.78                           | 0.78 | OW  | 1.24  | OW  | 2.60 | OW  | 3.65 | OW   | 6.14 | NE | 8.75 | NE |
| 0.93 | SO | 0.70                                  | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 1.00 | 0.70 | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00 | 1.00                           | 1.00 | BE  | 3.71  | BE  | 4.82 | BE  | 5.98 | BE   | 7.12 | BE | 9.00 | BE |

Anmerkung:  
Quelle:

Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.  
ESTV

**Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2024**

| Bruttoarbeitsentkommen in Tausend CHF |    | Verheiratete mit 2 Kindern, 2024 |    |      |    |      |    |      |    |      |    |      |    |      |     |      |     |       |     |
|---------------------------------------|----|----------------------------------|----|------|----|------|----|------|----|------|----|------|----|------|-----|------|-----|-------|-----|
|                                       |    | 15                               | 20 | 25   | 30 | 35   | 40 | 45   | 50 | 60   | 70 | 80   | 90 | 100  | 150 | 200  | 300 | 400   | 500 |
| 0.00                                  | BE | 0.00                             | BE | 0.00 | BE | 0.00 | BE | 0.00 | SZ | 0.00 | SZ | 0.00 | ZG | 0.00 | ZG  | 0.97 | ZG  | 6.25  | ZG  |
| 0.00                                  | SZ | 0.00                             | SZ | 0.00 | SZ | 0.00 | SZ | 0.00 | OW | 0.00 | ZG | 0.00 | ZG | 0.00 | ZG  | 2.21 | ZG  | 4.30  | ZG  |
| 0.00                                  | NW | 0.00                             | NW | 0.00 | NW | 0.00 | NW | 0.00 | GL | 0.00 | BS | 0.05 | SZ | 0.65 | SZ  | 6.29 | SZ  | 9.40  | SZ  |
| 0.00                                  | GL | 0.00                             | GL | 0.00 | GL | 0.00 | GL | 0.00 | ZG | 0.00 | BL | 0.05 | GE | 0.61 | GE  | 2.03 | GE  | 10.18 | AI  |
| 0.00                                  | ZG | 0.00                             | ZG | 0.00 | ZG | 0.00 | ZG | 0.00 | FR | 0.00 | SG | 0.11 | GR | 1.23 | GR  | 7.15 | SH  | 8.62  | AI  |
| 0.00                                  | FR | 0.00                             | FR | 0.00 | FR | 0.00 | FR | 0.00 | BS | 0.00 | GR | 0.06 | VS | 0.65 | VS  | 2.59 | SZ  | 10.19 | SZ  |
| 0.00                                  | BS | 0.00                             | BS | 0.00 | BS | 0.00 | BS | 0.00 | BL | 0.00 | TI | 1.13 | BS | 2.08 | TI  | 3.14 | TI  | 11.14 | AI  |
| 0.00                                  | BL | 0.00                             | BL | 0.00 | BL | 0.00 | BL | 0.00 | SG | 0.00 | GR | 0.11 | GR | 1.23 | GR  | 7.27 | AI  | 10.84 | AI  |
| 0.00                                  | AR | 0.00                             | AR | 0.00 | AR | 0.00 | AR | 0.00 | GR | 0.07 | VS | 0.32 | SG | 1.50 | TG  | 2.75 | SH  | 3.69  | ZH  |
| 0.00                                  | AI | 0.00                             | AI | 0.00 | SG | 0.00 | SG | 0.00 | TG | 0.07 | GE | 0.40 | TG | 1.53 | NW  | 2.87 | ZH  | 3.82  | NW  |
| 0.00                                  | SG | 0.00                             | SG | 0.00 | GR | 0.00 | GR | 0.00 | GR | 0.00 | VD | 0.44 | VD | 1.75 | SH  | 2.87 | BL  | 4.11  | AI  |
| 0.00                                  | GR | 0.00                             | GR | 0.00 | AG | 0.00 | AG | 0.01 | JU | 0.10 | NW | 0.58 | NW | 1.80 | SG  | 2.91 | TG  | 4.12  | TG  |
| 0.00                                  | AG | 0.00                             | AG | 0.00 | TG | 0.00 | TG | 0.05 | NE | 0.12 | LU | 0.62 | SH | 1.83 | VD  | 3.33 | VD  | 4.23  | AG  |
| 0.00                                  | TG | 0.00                             | TG | 0.00 | VD | 0.00 | VD | 0.07 | AG | 0.12 | SH | 1.04 | LU | 2.01 | ZH  | 3.35 | SG  | 4.47  | BL  |
| 0.00                                  | VD | 0.00                             | VD | 0.00 | JU | 0.00 | JU | 0.08 | VS | 0.15 | NE | 1.06 | NE | 2.38 | SO  | 3.38 | AG  | 4.55  | SG  |
| 0.00                                  | JU | 0.00                             | JU | 0.01 | AI | 0.03 | NE | 0.03 | NE | 0.08 | GE | 0.20 | UR | 1.09 | UR  | 2.51 | AG  | 4.96  | UR  |
| 0.07                                  | NE | 0.05                             | NE | 0.04 | NE | 0.03 | NE | 0.10 | VS | 0.09 | TI | 0.28 | SO | 1.12 | SO  | 2.61 | AI  | 3.74  | SO  |
| 0.23                                  | VS | 0.17                             | VS | 0.14 | VS | 0.11 | VS | 0.10 | GE | 0.09 | GE | 0.11 | ZH | 0.31 | ZH  | 1.12 | ZH  | 2.72  | LU  |
| 0.23                                  | GE | 0.18                             | GE | 0.14 | GE | 0.12 | GE | 0.11 | TI | 0.10 | TI | 0.11 | LU | 0.39 | JU  | 1.54 | AG  | 2.78  | UR  |
| 0.27                                  | TI | 0.20                             | TI | 0.16 | TI | 0.13 | TI | 0.14 | ZH | 0.12 | ZH | 0.11 | NW | 0.44 | FR  | 1.61 | FR  | 3.20  | FR  |
| 0.32                                  | ZH | 0.24                             | ZH | 0.19 | ZH | 0.16 | ZH | 0.14 | LU | 0.13 | LU | 0.13 | SH | 0.59 | AG  | 1.79 | JU  | 3.22  | GL  |
| 0.33                                  | LU | 0.25                             | LU | 0.20 | LU | 0.17 | LU | 0.14 | NW | 0.13 | NW | 0.15 | AR | 0.66 | OW  | 1.81 | AI  | 3.41  | NE  |
| 0.33                                  | NW | 0.25                             | NW | 0.20 | NW | 0.17 | NW | 0.17 | SH | 0.15 | SH | 0.22 | UR | 0.71 | GL  | 2.06 | JL  | 3.43  | JU  |
| 0.40                                  | SH | 0.30                             | SH | 0.24 | SH | 0.20 | SH | 0.21 | AI | 0.25 | UR | 0.31 | SO | 0.80 | AR  | 2.37 | OW  | 3.84  | OW  |
| 0.67                                  | UR | 0.50                             | UR | 0.40 | UR | 0.33 | UR | 0.29 | UR | 0.35 | SO | 0.33 | BE | 0.97 | BE  | 2.47 | AR  | 3.88  | AR  |
| 0.93                                  | SO | 0.70                             | SO | 0.56 | SO | 0.47 | SO | 0.40 | SO | 0.46 | AI | 0.74 | AI | 1.07 | AI  | 2.82 | BE  | 4.71  | EE  |

Anmerkung:  
Quelle:

Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsentkommens.  
ESTV

### **Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:**

- Sowohl bei der Analyse auf Gemeindeebene als auch im Vergleich der Kantonshauptorte zeigt sich, dass in der Stadt Zürich die Einkommen der Mittelschicht moderat besteuert werden. Bei tiefen und sehr hohen Einkommen verschlechtert sich hingegen die Steuerattraktivität des Zürcher Kantonshauptortes. Dieses Muster ist auf die Tarifstruktur im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Betrachtet man die Steuerattraktivität der Stadt Zürich über die Steuersubjekte, wird ersichtlich, dass die Stadt Zürich insgesamt die günstigsten steuerlichen Rahmenbedingungen für Ledige bietet. Zürich weist bei Ledigen mit einem Einkommen zwischen 45'000 und 200'000 Franken eine deutlich vorteilhere steuerliche Position im Vergleich zu den Städten Genf und Basel auf. Im Gegensatz dazu profitieren Verheiratete ohne Kinder mit einem Einkommen von bis zu 80'000 Franken in Genf und Basel von einer geringeren Steuerbelastung. Dasselbe gilt für Verheiratete mit zwei Kindern bis zu einem Einkommen von 100'000 beziehungsweise 90'000 Franken.
- Bei allen Steuersubjekten kam es aufgrund der Steuerentlastungen des Kantons zu Rangverbesserungen der Stadt Zürich. Bei den Ledigen verbessert sich die Stadt Zürich in 8 Fällen um 1 bis 3 Ränge. Nur in einem Fall verliert die Stadt Zürich einen Rang. Bei den Verheirateten ohne Kinder verbessert sich die Stadt Zürich in 9 Fällen um 1 bis 2 Ränge. Wiederum gibt es in einem Fall eine Rangverschlechterung. Bei den Verheirateten mit zwei Kindern verbessert sich die Stadt Zürich in 4 Fällen um 1 bis 2 Ränge und verschlechtert sich in zwei Fällen um 1 bzw. 2 Ränge.
- Seit 2006 hat die Steuerattraktivität der Stadt Zürich insgesamt nachgelassen. Im Jahr 2012 kam es jedoch zu einer deutlichen Verbesserung, die den bis dahin andauernden negativen Trend durchbrach. In den darauffolgenden Jahren blieb die Position Zürichs weitgehend konstant. In Zürich kam es in jüngster Vergangenheit zu Steuerentlastungen. Gleichwohl hat sich die Position im Ranking seit 2020 insgesamt verschlechtert, da die Steuerentlastungen in anderen Kantonen stärker ausfielen (relativer Vergleich).
- Spitzenreiter in Sachen tiefer Steuerbelastung ist insgesamt die Stadt Zug. Die Städte Neuenburg und Bern weisen hingegen über alle Steuersubjekte und Einkommen insgesamt die höchste Steuerbelastung auf.

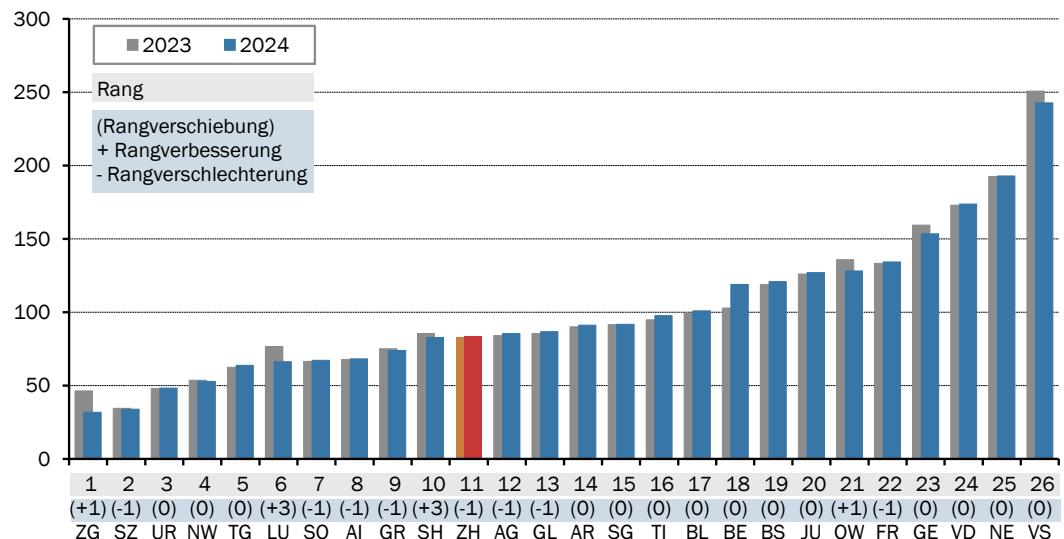
## 2.3 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen. Dieses Kapitel vergleicht die durchschnittlichen kantonalen Vermögenssteuern.

### Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Es werden die Steuerbelastungsziffern pro Gemeinde nach Vermögensklassen (13 Klassen zwischen 75'000 und 50'000'000 Franken) und für ein Steuersubjekt (Verheiratet ohne Kinder) verwendet. Bei den Steuerbelastungsziffern sind die Steuerrechtsregeln zur Belastungsobergrenze in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Waadt berücksichtigt. Hierfür wird ein Vermögensertrag von 2% angenommen und ein über die Vermögensklassen abgestuftes Erwerbseinkommen. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Vermögensklasse berechnet. Analog zur Berechnung des Gesamtindexes der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden das kommunale Reininkommen verwendet. Für die Zusammenfassung der Vermögenskategorien zum Gesamtindex werden als Gewicht für alle Kantone die gesamtschweizerischen Reinvermögen der jeweiligen Vermögensklasse verwendet. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2021.

**Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2024 vs. 2023**



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)  
 Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung.  
 Quelle: BAK Economics, ESTV

#### Ergebnisse Gesamtindex der Vermögensbelastung:

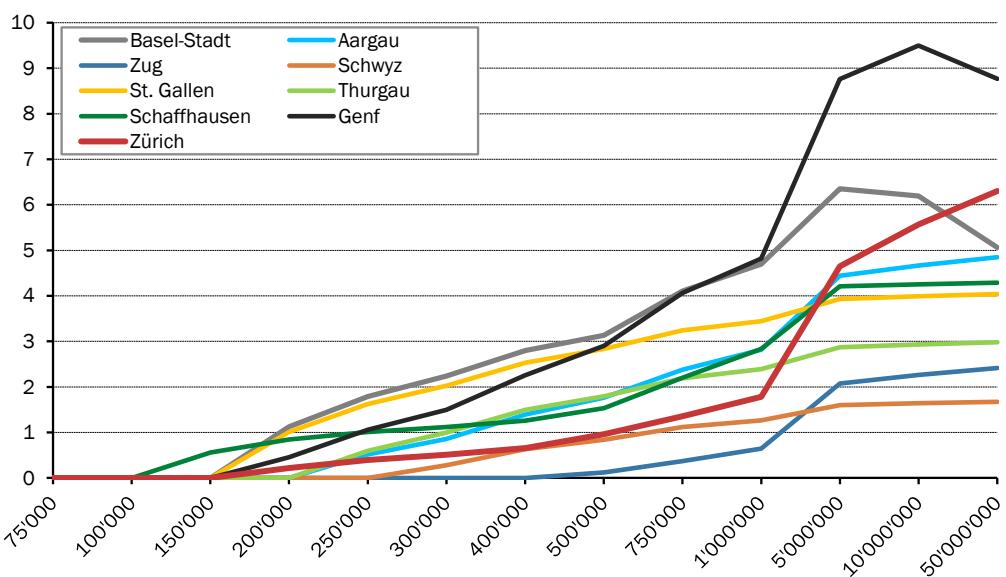
- Der Kanton Zürich belegt im Jahr 2024 den 11. Rang (Vorjahr 10. Rang)
- Im Jahr 2024 kam es durch die Senkung des kantonalen Steuerfusses von 99% auf 98% zu einer Entlastung bei der Vermögensbesteuerung. Dennoch ist der Index für den Kanton Zürich auf 83.4 gestiegen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Entlastungen in anderen Kantonen stärker ausfielen und andererseits die Gewichtung aktualisiert wurde.
- Dieses Jahr kam es in der ersten Hälfte des Rankings zu einigen Rangverschiebungen. Im Kanton Zug wurden die Vermögenssteuersätze gesenkt und die Tarifstufen angepasst. Diese steuerliche Entlastung brachte den Kanton Zug zum ersten Rang, sodass der Kanton Schwyz nun den zweiten Platz belegt.
- Der Kanton Luzern senkte den Vermögenssteuersatz und steigt dadurch im Ranking um 3 Plätze auf. Solothurn, Appenzell Innerrhoden und Graubünden rutschen deshalb je einen Rang nach hinten.
- Der Kanton Schaffhausen hat den kantonalen Steuerfuss gesenkt und rückt dadurch in die Top 10 des Rankings vor. Die Kantone Zürich, Aargau und Glarus verlieren deshalb je einen Rang.
- Aufgrund der neuen Gewichtung tauschen die Kantone Obwalden und Freiburg ihre Plätze.
- Im Jahr 2024 erheben nur noch vier Kantone – Neuenburg, Nidwalden, Obwalden und Wallis – Vermögenssteuern auf Beträge bis 100'000 Franken für verheiratete Paare ohne Kinder. Dadurch liegt der Durchschnitt der Steuerbelastung in dieser Vermögensklasse auf einem sehr niedrigen Niveau, was zur Folge hat, dass diese Kantone im Vergleich zum Mittelwert eine überdurchschnittlich hohe Steuerlast aufweisen. Betrachtet man hingegen nur die Steuerbelastung für Vermögen über

100'000 Franken, verbessern sich Nidwalden, Obwalden und Wallis im Kantons-ranking teils erheblich und erreichen die Plätze 2, 4 und 23. Auch wenn Vermögen bis 100'000 Franken aus der Berechnung herausgenommen wird, bleibt Zürich mit Rang 12 im kantonalen Vergleich gut platziert.

- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung 8 Plätze verloren.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichtete Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

**Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2024**



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille  
Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Erklärung im Lauftext unten)

Quelle: BAK Economics, ESTV

### Nicht proportionale Skalierung der X-Achse

Die deutlichen Knicke in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Im Kanton Zürich setzt die Steuerpflicht bereits bei relativ niedrigen Vermögen von etwa 150'000 Franken ein. Allerdings steigt die Steuerbelastung anfangs nur geringfügig an, sodass Zürich bis zu einem Vermögen von rund einer Million Franken gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug zu den steuerlich attraktivsten Kantonen in diesem Vergleich zählt.
- Ab einem Reinvermögen von über 1 Mio. Franken sinkt die Steuerattraktivität im Kanton Zürich deutlich. Für vermögende Steuerpflichtige werden die

Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver. Bis zu einem Vermögen von 5 Mio. Franken liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich immer noch auf einer ähnlichen Höhe wie bei den Kantonen Aargau und Schaffhausen. Ungefähr ab diesem Vermögensstand sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver.

- Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Genf kennen in ihren Steuergesetzen eine Obergrenze für die Vermögenssteuerbelastung. Diese kommt bei den betrachteten Fällen (vgl. grauer Kasten S. 28) in Basel-Stadt bei Vermögen über 5 Mio. Franken und in Genf bei über 10 Mio. Franken zum Tragen. Im Kanton Aargau greift die Obergrenze bei den betrachteten Fällen hingegen nicht.
- Der Kanton Schwyz bleibt in der betrachteten Auswahl der unangefochtene Spitzenreiter bei sehr hohen Vermögen. Für Vermögen über 10 Millionen Franken beträgt die Steuerbelastung dort weniger als ein Drittel des entsprechenden Wertes in Zürich.
- Bei der Auswertung der Vermögenssteuerergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Steuerbelastung erst bei sehr hohen Vermögen eine Größenordnung erreicht, die für die Wahl des Wohnortes relevant sein dürfte. Bei einem Vermögen von einer 1 Mio. Franken liegt der Unterschied in der Steuerlast zwischen dem Kanton Zürich und dem steuerlich günstigsten Kanton Schwyz bei etwa 1'100 Franken – ein Betrag, der kaum ausschlaggebend für die Wahl des Wohnorts sein dürfte. Erst bei deutlich höheren Vermögen gewinnt die Vermögenssteuer als Standortfaktor an Bedeutung. In diesen Vermögensklassen ist der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen deutlich unattraktiver. So beträgt die Steuendifferenz zwischen Schwyz und Zürich bei einem Vermögen von 50 Millionen Franken rund 230'000 Franken – mit einer Steuerbelastung von rund 83'400 Franken in Schwyz gegenüber rund 315'000 Franken in Zürich.

## 2.4 Zusammenfassung

Bei der Einkommenssteuerbelastung der natürlichen Personen haben sich im Jahr 2024 die Rangierungen der meisten Kantone geändert. Dies ist auf diverse Steuersenkungen und Steuererhöhungen der Kantone zurückzuführen. Der Kanton Zürich konnte seine Position verbessern und belegt den 13. Rang.

Die Einkommensbesteuerung im Kanton Zürich und seinen Gemeinden zeigt sich auch in diesem Jahr als mittelstandsfreundlich, insbesondere für Einkommen im Bereich von rund 60'000 bis 200'000 Franken. Während die Zürcher Gemeinden bei einer Steuerbelastung für hohe Einkommen von 400'000 Franken im vorderen Mittelfeld liegen, fallen sie bei sehr hohen Einkommen von 1'000'000 Franken in die zweite Hälfte des Kantonsrankings zurück.

Im Jahr 2024 belegt der Kanton Zürich bei der Vermögenssteuerbelastung den 11. Platz und bleibt damit klar unter dem Schweizer Durchschnitt. In der ersten Hälfte des Rankings gab es einige Verschiebungen, wobei Luzern und Schaffhausen mit einer Verbesserung um drei Plätze die grössten Sprünge nach vorne machten.

Im Kanton Zürich kam es 2024 zu einem Ausgleich der kalten Progression<sup>5</sup> und einer Senkung des kantonalen Steuerfusses. Der Indexwert des Kantons Zürich ist deshalb gesunken. Dadurch konnte sich der Kanton Zürich im Vergleich zum Vorjahr um einen Rang verbessern und belegt den 13. Rang.

Im langjährigen Vergleich ist die steuerliche Attraktivität Zürichs ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2011 stetig gesunken. Durch den Ausgleich der kalten Progression bei der Staatssteuer im Jahr 2012 konnte mit diesem Abwärtstrend gebrochen werden, und der Kanton Zürich erlangte wieder eine Position im vorderen Mittelfeld des Rankings (2012-2017: 10. Rang, 2018-2019: 9. Rang). In den letzten Jahren ist insgesamt aber wieder ein Abwärtstrend erkennbar (2020: 10. Rang, 2023: 14. Rang, 2024: 13. Rang). Trotz Steuerentlastungen in jüngster Vergangenheit ist der Gesamtindex der Einkommensbelastung von 88.4 (2019) auf 95.9 (2024) gestiegen, weil die Steuerentlastungen in anderen Kantonen stärker ausfielen. Im Jahr 2024 belegt der Kanton St. Gallen mit einem Indexwert von 88.4 den 9. Rang. Der Kanton Zürich weist somit einen um 7.5 Indexpunkte erhöhen Indexwert auf.

Für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken bietet der Kanton Zürich zusammen mit seinen Gemeinden eine vergleichsweise attraktive Steuerbelastung. Bei einem Einkommen von 30'000 Franken hingegen schneidet der Kanton eher unterdurchschnittlich ab, da die Steuerpflicht hier bereits bei relativ niedrigen Einkommen einsetzt. Auch für sehr hohe Einkommen ist Zürich im Vergleich zu vielen anderen Kantonen weniger vorteilhaft, da die Steuerprogression ausgeprägter und länger anhaltend ist. So bleibt die Steuerbelastung für ein Einkommen von 1 Million Franken in allen Zivilständen über dem schweizweiten Durchschnitt.

Im innerkantonalen Vergleich ist die Steuerbelastung der Stadt Zürich überdurchschnittlich hoch. In einem Vergleich der Kantonshauptorte schneidet die Stadt Zürich tendenziell etwas schlechter ab als der Kanton bei den kantonalen Durchschnittswerten oder der Betrachtung der Median-Gemeinde.

---

<sup>5</sup> Mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgte die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung.

Der Kanton Zürich liegt bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung natürlicher Personen neu auf dem 11. Platz. Besonders vorteilhaft ist die Steuerbelastung für Personen mit einem Vermögen unter 1 Million Franken. Allerdings nimmt die steuerliche Attraktivität für hohe Vermögen deutlich ab, ähnlich wie bei der Einkommensbesteuerung. Ab etwa 5 Millionen Franken fällt die Steuerbelastung in allen Nachbarkantonen geringer aus. In Genf (Rang 23) bleibt sie hingegen selbst bei grossen Vermögen höher als in Zürich. In Basel-Stadt (Rang 19) ist die Steuerbelastung bis zu einem Vermögen von 10 Millionen Franken höher, während sie darüber hinaus aufgrund einer Belastungsobergrenze niedriger ausfällt als in Zürich.

## **3 Steuerbelastung juristischer Personen**

### **3.1 Einleitung**

Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern aufgrund der ordentlichen Steuersätze. Die Wirkung der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug und Abzug auf Eigenfinanzierung inkl. Entlastungsbegrenzung) ist darin nicht einbezogen.

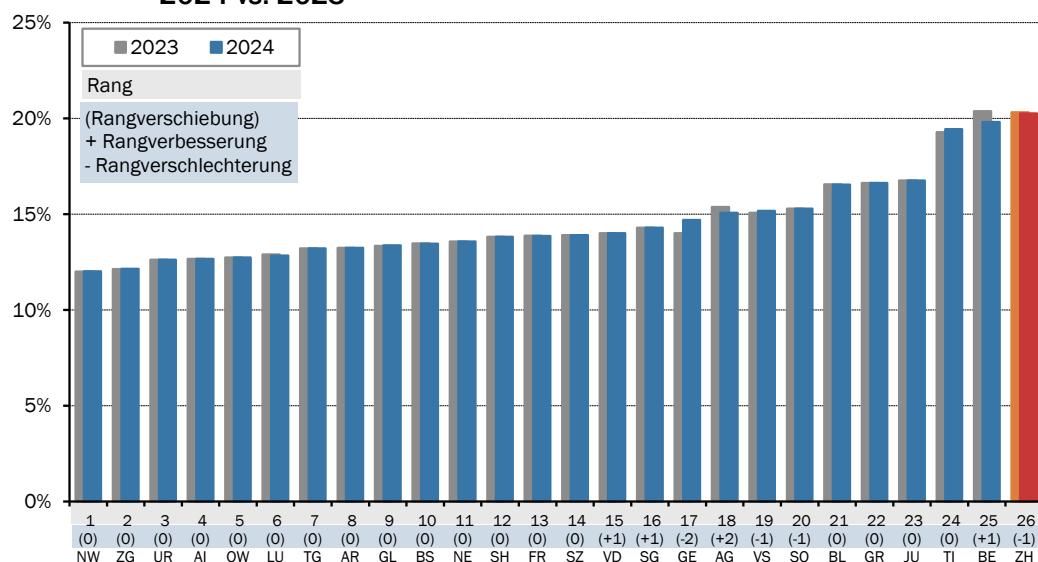
Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

Bei den juristischen Personen hat sich die Steuerlandschaft aufgrund der Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF), bei ausdrücklicher Betrachtung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze und ohne Wirkung der STAF-Ermässigungen, in den Jahren 2020 und 2021 deutlich verändert. Die überwiegende Mehrheit der Kantone hat die STAF-Umsetzung per Rechtsstand 2021 abgeschlossen, sodass es in den Folgejahren nur noch in geringem Ausmass zu Steuersenkungen in Folge der STAF kam.

## 3.2 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die jeweiligen Kantonshauptorte. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug und Abzug auf Eigenfinanzierung inkl. Entlastungsbegrenzung) sind hier nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der STAF-Ermässigungen werden im Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024 behandelt.

**Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2024 vs. 2023**



Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte  
Belastung von Aktiengesellschaften durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF- Ermässigungen sind hier nicht berücksichtigt.

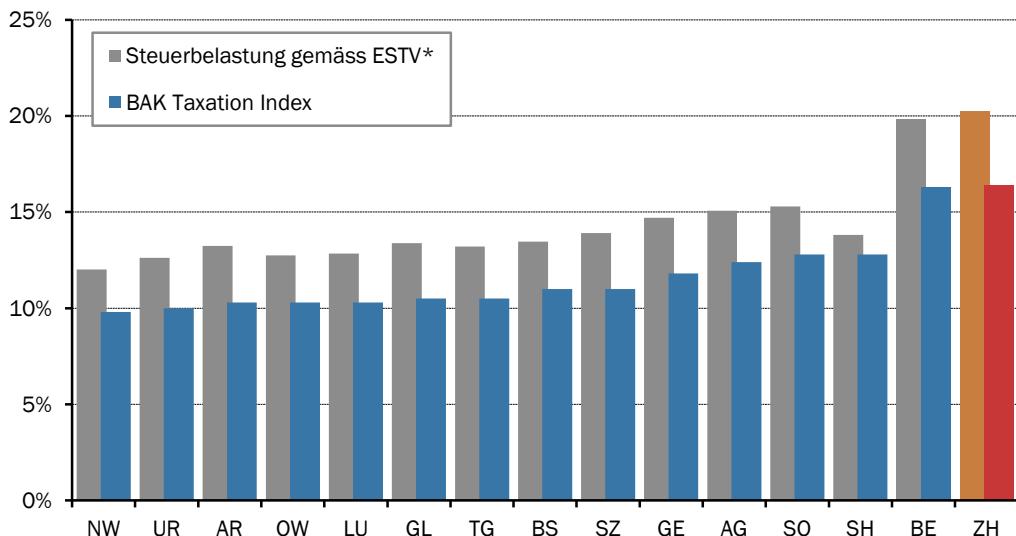
Quelle: ESTV

- Wie erwähnt, bezieht sich die in Abb. 3-1 dargestellte Steuerbelastung auf die Gewinn- und Kapitalsteuersätze ohne Berücksichtigung der kantonalen STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand; Patentbox; Abzug auf Eigenfinanzierung; Entlastungsbegrenzung). Je nach Geschäftsbereich und Finanzierung der Unternehmung sowie der Wirkung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und der Patentbox können sich im Einzelfall spürbare Senkungen der Steuerbelastung ergeben. So kann die Steuerbelastung im Kantonshauptort Zürich, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, bei dem seit 1.1.2021 geltenden Gewinnsteuersatz von 7 Prozent von 19.6 Prozent maximal auf 11.71 Prozent sinken, wenn die STAF-Ermässigungen vollständig ausgeschöpft werden können. Für Unternehmen, welche STAF-Ermässigungen in Anspruch nehmen können, ist der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig.

- Im Jahr 2024 kam es bei wenigen Kantonshauptorten zu Steuerveränderungen für juristische Personen. Dementsprechend gab es auch nur wenige Rangverschiebungen.
- Laut den Zahlen der ESTV belegt die Stadt Zürich im Jahr 2024 bei der Unternehmenssteuerbelastung im Vergleich der 26 Kantonshauptorte neu den letzten Platz. Der Kanton Zürich hat den kantonalen Steuerfuss von 99% auf 98% gesenkt, wodurch die Unternehmen steuerlich geringfügig entlastet werden. Da der Kanton Bern den kantonalen Steuerfuss stärker gesenkt hat als der Kanton Zürich, kam es zum Rangtausch zwischen den Städten Zürich und Bern.
- Der Kanton Genf hat den Gewinnsteuersatz als Reaktion auf die Einführung der OECD-Mindeststeuer erhöht, sodass die Stadt Genf zwei Ränge verliert. Dadurch verbessern sich Lausanne (VD) und St. Gallen (SG) um je einen Rang.
- Im Kanton Aargau wurde der kantonale Gewinnsteuersatz gesenkt. Damit rutscht Aarau (AG) zwei Ränge nach vorne und Sion (VS) und Solothurn (SO) verlieren je einen Rang.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist der Kanton Zürich bis 2024 um 13 Plätze nach hinten gerutscht und bildet nun im Ranking das Schlusslicht. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich bis 2020 nicht wesentlich verändert. Erst 2021 kam es aufgrund der Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 7 Prozent im Zuge der STAF zu einer moderaten Reduktion der Steuerbelastung. Die geplante zweite Gewinnsteuersatzsenkung im Rahmen der STAF auf 6 Prozent wurde bei der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 abgelehnt. Viele der anderen Kantone haben die Belastung im selben Zeitfenster, u.a. aufgrund der STAF, deutlich gesenkt.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV berücksichtigt.

**Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2024 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2024**



Anmerkung:

In der Abbildung werden nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone ausgewiesen.  
\*Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition; betrachtet wird dabei jeweils der Kantonshauptort. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV berücksichtigt. Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (für weitere Erläuterungen siehe graue Box weiter unten).

Quelle:

BAK Economics, ZEW, ESTV

- Die Steuerbelastungen am Kantonshauptort gemäss BAK Taxation Index liegen bei den betrachteten 15 Kantonen teilweise deutlich unter den von der ESTV ausgewiesenen Werten. Die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren ergeben sich insbesondere aufgrund unterschiedlicher Annahmen und Berechnungsmethoden (für konkrete Hinweise siehe graue Box weiter unten).
- Die Kantone Zürich und Bern belegen auch beim BAK Taxation Index die beiden hintersten Ränge. Mit 16.4 Prozent liegt die effektive Durchschnittssteuerbelastung im Kanton Zürich im Jahr 2024 leicht oberhalb jener im Kanton Bern (16.3%).
- Die Steuerbelastung des Kantons Zürich hat gemäss BAK Taxation Index im Jahr 2024 um 0.4 Prozentpunkte zugenommen. Im Kanton Zürich wurde der kantonale Steuerfuss gesenkt. Dem wirkt aber entgegen, dass der kalkulatorische Zinssatz von 1.565% auf 0.656% gesenkt wurde, wodurch der Abzug auf Eigenfinanzierung abnahm, sodass die Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index zugenommen hat. Zudem hat der Kanton Bern ebenfalls den kantonalen Steuerfuss gesenkt, sodass es zum Rangtausch zwischen den Städten Zürich und Bern kam.
- Die Kantone Basel-Stadt und Genf sind wesentliche Konkurrenzstandorte für den Kanton Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtzentren aus Unternehmenssicht in vielerlei Hinsicht mit Zürich

- vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen Attraktivität bis 2018 besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf. Mit der STAF-Umsetzung ist dies jedoch nicht länger der Fall. Durch die deutliche Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze rangiert Basel bereits 2019 vor Zürich. Genf hat 2020 seine Gewinn- und Kapitalsteuersätze gesenkt und schiebt sich somit auch deutlich vor Zürich. Genf liegt auch trotz jüngster Erhöhung des Gewinnsteuersatzes deutlich vor Zürich.
- Zu den wichtigsten nationalen Konkurrenten gehören auch die Nachbarkantone Schwyz und Zug, die von der geografischen Nähe zu Zürich profitieren. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV (Abb. 3-1) wie auch BAK Taxation Index, ist die Steuerbelastung in Schwyz und Zug deutlich tiefer als in Zürich.

## **Der BAK Taxation Index**

Der BAK Taxation Index berechnet die effektive Durchschnittssteuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenübersieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen. Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index besteht darin, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte zur Verfügung.

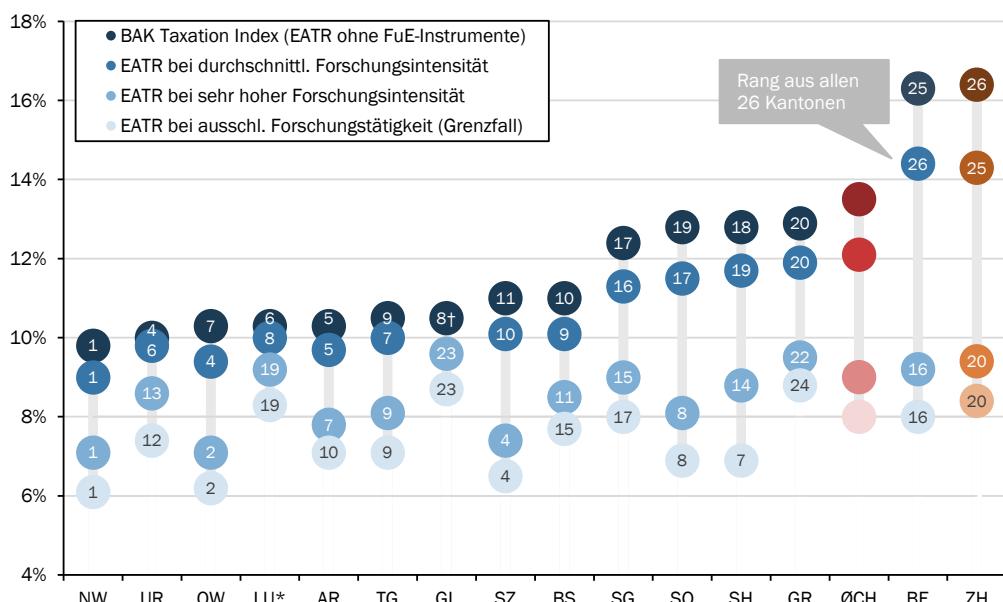
Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

## Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024

Im Rahmen der STAF wurden anfangs 2020 Instrumente zur steuerlichen Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungaktivitäten (STAF FuE-Instrumente bzw. STAF-Ermäßigungen) eingeführt. Diese international akzeptierten Steuerinstrumente dienen der Förderung der Innovationstätigkeit. Im Rahmen des Projekts BAK Taxation Index wurde untersucht, wie sich die STAF FuE Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen im Jahr 2024 auswirken, in welchem die allermeisten Kantone die STAF bereits vollständig umgesetzt haben.

Abbildung 3-3 zeigt die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente für den Rechtstand 2024.

**Abb. 3-3 EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2024**



Anmerkung: Die Berechnungen wurden für alle Kantone durchgeführt. In der Abbildung sind jedoch nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone sowie der BIP-gewichtete Durchschnitt über alle 26 Kantone ausgewiesen ( $\varnothing$  Schweiz). Abgebildet ist die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) zum Rechtsstand 2024 für verschiedene Investitions- bzw. Unternehmenstypen in den Kantonshauptorten in %. \*Im Kanton Luzern beträgt die Entlastungsbegrenzung 70% falls ein altrechtlicher Step-up vorliegt und 20% falls kein altrechtlicher Step-up vorliegt; hier wurde der zweite Fall berechnet. †Im Kanton Glarus ist die EATR-Steuerbelastung ohne FuE-Instrumente und bei durchschnittlicher Forschungsintensität dieselbe. Daher ist die Bubble für die EATR bei durchschnittlicher Forschungsintensität (Rang 12) im Chart nicht sichtbar.

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Für forschungsintensive Unternehmen reduziert sich die EATR-Steuerbelastung aufgrund der FuE Instrumente deutlich. Zwischen den Kantonen bestehen wegen der flexiblen Umsetzung aber grosse Unterschiede. Damit einher gehen grössere Verschiebungen im Kantonranking.
- Wie beim BAK Taxation Index wird auch bei forschungsintensiven Unternehmen das Ranking von Inner- und Ostschweizer Kantonen angeführt. Jedoch können Kantone mit bedeutenden Forschungsclustern wie Zürich und Bern, die eine hohe ordentliche Steuerbelastung und generöse FuE-Instrumente aufweisen, ihre

- Steuerbelastung deutlich senken und sind im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig.
- Der Kanton Zürich verbessert sich bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer reinen Forschungsintensität jeweils auf den 20. Rang.

### **BAK Forschungsintensive Unternehmen**

Das Modul BAK Forschungsintensive Unternehmen ist ein im Rahmen des BAK Taxation Index entwickeltes Modell, mit dem die EATR-Steuerbelastung bei Nutzung der neu eingeführten STAF FuE Instrumente (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) berechnet wird. Der Hauptunterschied zum Standardmodell des BAK Taxation Index besteht darin, dass nicht von einem erworbenen, sondern von einem selbsterstellten Immateriagut (Patent) ausgegangen wird. Die Steuerbelastung bei Aktivierung der STAF FuE Instrumente wurde für drei verschiedene Typen von Investitionen bzw. Unternehmen berechnet, die sich in ihrer Forschungsintensität unterscheiden:

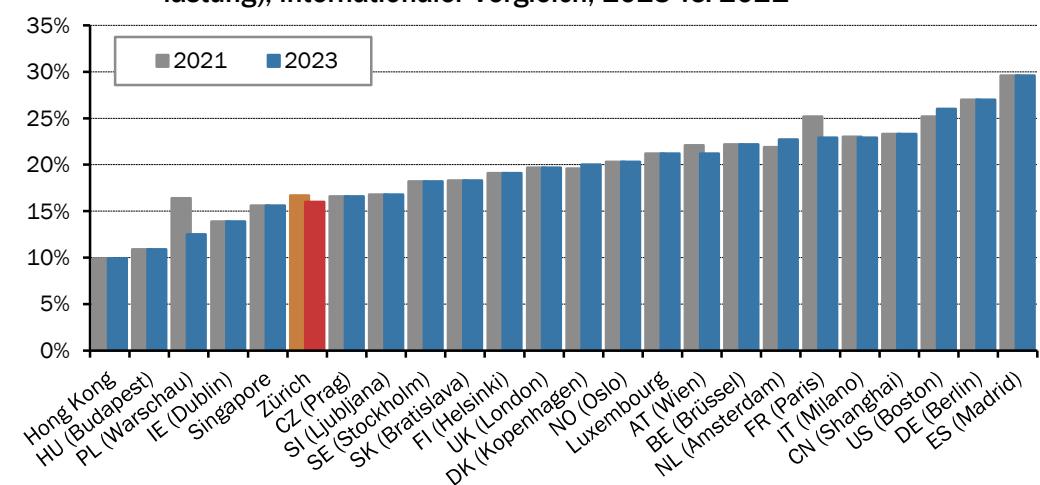
- Durchschnittlich forschungsintensives Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 20% in ein selbsterstelltes Patent und zu 80% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Sehr forschungsintensiven Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 60% in ein selbsterstelltes Patent und zu 40% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Unternehmen mit ausschliesslich Forschungstätigkeit: Patentinvestition (selbsterstelltes Patent) zu 100%. Dies stellt ein Grenzfall dar.

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index und dem Modul Forschungsintensive Unternehmen finden Sie auf unserer Webseite zum [BAK Taxation Index](#).

### 3.3 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzielle Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen (u.a. Steueranreize für FuE) profitieren können. Abbildung 3-4 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

**Abb. 3-4 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2023 vs. 2021**



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Wesentlich besser als im nationalen Vergleich steht Zürich im internationalen Vergleich da. Zürich, wie eigentlich alle Schweizer Städte, weist verglichen mit den anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA eine tiefe Steuerbelastung auf.
- Beim Grossteil der betrachteten internationalen Standorte hat sich die Steuerbelastung zwischen 2021 und 2023 nicht geändert. Deutliche Steuersenkungen gab es in Warschau und Paris. Zudem kam es auch in Wien und Mailand zu Steuersenkungen, die aber geringer ausfielen. Zu Steuererhöhungen kam es hingegen in Amsterdam und Boston.

### 3.4 Zusammenfassung

Die Schweizer Steuerlandschaft für Unternehmen hat sich im Jahr 2024 insgesamt nur geringfügig geändert. Zu beachten ist, dass bei den betrachteten Steuerbelastungsindizes (ESTV und BAK Taxation Index) die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) nicht berücksichtigt sind. Der Abzug auf Eigenfinanzierung wird beim BAK Taxation Index im Gegensatz zu den Zahlen der ESTV miteinbezogen. Je nach Kanton und Forschungsintensität eines Unternehmens kann sich die Steuerbelastung unter Einbezug der STAF-Ermässigungen deutlich reduzieren (vgl. Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2024). Im Kanton Zürich hat die Steuerbelastung für Unternehmen gemäss ESTV aufgrund der Senkung des kantonalen Steuerfußes von 99% auf 98% abgenommen. Sowohl gemäss Zahlen der ESTV 2024 als auch beim BAK Taxation Index 2024 ist der Kanton im nationalen Vergleich auf dem letzten Rang zu finden. Mit Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen kann Zürich seine Position jedoch verbessern: Bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit verbessert sich Zürich jeweils auf den 20. Rang.

Im internationalen Steuerwettbewerb konkurriert Zürich nicht nur mit ausländischen, sondern auch mit inländischen Standorten. Dadurch befindet sich Zürich in einem Spannungsfeld zwischen nachteiliger nationaler Konkurrenzsituation und konkurrenzfähiger Positionierung gegenüber internationalen Standorten. Im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen spielt es eine wichtige Rolle, dass die Steuerbelastung in Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug deutlich tiefer ist als in Zürich, weil die Steuerbelastung ein entscheidender Faktor ist und diese Kantone auch Konkurrenten von Zürich im internationalen Wettbewerb sind. Gerade die beiden Nachbarkantone Schwyz und Zug profitieren von der geografischen Nähe zu Zürich.

Der Kanton Zürich steht vor verschiedenen Herausforderungen. Seit der ersten Veröffentlichung des Steuerbelastungsmonitors im Jahr 2006 hat der Kanton an Attraktivität als Standort eingebüßt und ist im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich zurückgefallen. Die Ablehnung der geplanten zweiten Gewinnsteuersatzsenkung im Rahmen der STAF bei der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit von Zürich auswirken. Besonders auffällig ist, dass die Steuerbelastung in wichtigen Wettbewerbsstandorten wie Basel-Stadt und Genf durch die Umsetzung der STAF nun erheblich niedriger ausfällt als in Zürich. Im Vergleich zur internationalen Konkurrenz hat sich der Vorteil des Kantons Zürich zudem etwas abgeschwächt. Die Einführung der Mindeststeuer im Jahr 2024 bringt zudem neue Herausforderungen im internationalen Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen mit sich, da unter anderem Standortförderungsmassnahmen an Bedeutung gewinnen.

Im diesjährigen Ranking nimmt die Stadt Zürich den letzten Platz ein – sowohl beim BAK Taxation Index als auch gemäss den Daten der ESTV. Im Vergleich zu 2006 ist Zürich laut den ESTV-Zahlen von Rang 13 auf den letzten Platz zurückgefallen. Bis 2020 blieb die Steuerbelastung im Kanton relativ konstant. Im Jahr 2021 führte die Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 7 Prozent im Rahmen der STAF-Reform zu einer spürbaren Entlastung. Die geplante zweite Gewinnsteuersatzsenkung der STAF-Umsetzung auf 6 Prozent wurde bei der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 abgelehnt. Zu einer geringfügigen Entlastung kam es im Jahr 2024 durch die Senkung des kantonalen Steuerfußes von 99% auf 98%. Dennoch liegt Zürich neu auf dem letzten Rang, da im Kanton Bern der kantonale Steuerfuß stärker gesenkt wurde. Auch im BAK Taxation Index hat sich die Position von Zürich verschlechtert. Zwischen 2011 und der Umsetzung der STAF-Reform

war der kantonale Steuerwettbewerb vorübergehend weniger dynamisch, was zu weniger Verschiebungen führte. Mit der Umsetzung der STAF im Jahr 2020, sowie in etwas geringerem Masse in den Jahren 2021 bis 2024, gab es erhebliche Veränderungen in der Steuerlandschaft der Schweiz. Die Entlastungen durch die STAF-Ermässigungen, abgesehen vom Abzug auf Eigenfinanzierung, sind jedoch nicht berücksichtigt. Im Jahr 2024 wurde der kalkulatorische Zinssatz von 1.565% auf 0.656% gesenkt, wodurch der Abzug auf Eigenfinanzierung abnahm und der Steuerfusssenkung entgegenwirkt, sodass die Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index zugenommen hat. Eine Analyse unter Einbezug des Effekts der FuE-Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung für das Jahr 2024 zeigt, dass sich Zürich bei einer sehr hohen Forschungsintensität sowie im Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungsintensität im Ranking jeweils auf den 20. Rang verbessern kann. Bei der Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen ist der internationale Vergleich äusserst wichtig. Dies weil ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. Unternehmensteile international mobil ist und in der Schweiz nur wenige Standorte mit den im Kanton Zürich vorherrschenden Standortbedingungen konkurrieren können. Somit ist die steuerliche Standortattraktivität für finanzkräftige international orientierte Unternehmen für den Kanton Zürich von entscheidender Bedeutung. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf.

Vor der Umsetzung der STAF, hat Zürich (wie auch die anderen Schweizer Kantone) in den letzten Jahren tendenziell an Boden verloren, da es auch im Ausland zu teils starken Steuerreduktionen kam. Die Umsetzung der STAF hat zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kantone beigetragen.

In der Vergangenheit haben diverse Krisen, darunter die Finanzkrise, die Eurokrise und die Coronapandemie, in vielen OECD-Ländern zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf geführt. Im Jahr 2024 hat durch die Einführung der Mindeststeuer eine Trendumkehr zu einer höheren Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen stattgefunden, die unter anderem als Einnahmequelle für den gestiegenen Finanzierungsbedarf dient.

Als Reaktion auf die Einführung der Mindeststeuer haben die Kantone Genf, Schaffhausen, Waadt und Basel-Stadt ihre Gewinnsteuersätze erhöht bzw. planen dies zu tun. Zudem planen die Kantone auch verschiedene Standortförderungsmassnahmen um im internationalen Wettbewerb um Unternehmen konkurrenzfähig zu bleiben. Die Mindeststeuer stellt für die Kantone nach der Umsetzung der STAF also gleich die nächste steuerliche und standortpolitische Herausforderung dar. Die Mindeststeuer ist Teil der OECD-Steuerreform und wurde zeitgleich mit der Mehrheit der EU-Staaten und weiteren wichtigen Industrieländern eingeführt. In den USA, China, Singapur und Hongkong wurde sie hingegen nicht eingeführt. Die OECD Steuerreform umfasst zwei Säulen: Mit der Säule 1 sollen Marktstaaten am Gewinn von Unternehmen steuerlich (verstärkt) partizipieren können, die auf ihrem Gebiet zwar Umsatz erzielen, aber keine physische Präsenz haben. Mit der Säule 2 soll für internationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent eingeführt werden.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass es neben der Steuerbelastung auch andere entscheidende Standortfaktoren gibt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezuglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch

hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich eigentliche Konkurrenten darstellen. Dazu gehören neben den urbanen Zentren Basel und Genf auch die Nachbarkantone Zürichs, die aufgrund der geografischen Nähe von den attraktiven Standortbedingungen im Kanton Zürich profitieren. Das bei den nationalen Konkurrenten Basel-Stadt, Genf, Waadt, Schwyz und Zug die Steuerbelastung deutlich tiefer ist als in Zürich spielt auch im internationalen Steuerwettbewerb eine wichtige Rolle. Der Kanton Zürich steht im internationalen Wettbewerb somit in einem Spannungsfeld zwischen nachteiliger nationaler Konkurrenzsituation und konkurrenzfähiger Positionierung gegenüber internationalen Standorten.

## 4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, Gesetzesänderungen zum Steuerwesen ab dem Jahr 2025 zu erfassen, die bereits in Kraft getreten, beschlossen oder noch im politischen Prozess sind.

Die folgende Auswertung beschränkt sich auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs, die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt, sowie den Kanton Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Die untenstehende Abbildung 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2025. Detailliertere Informationen zu den aufgeführten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

**Abb. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2025)**

|              | Natürliche Personen |                 |           |                       | Juristische Personen |               |           |                  |           |
|--------------|---------------------|-----------------|-----------|-----------------------|----------------------|---------------|-----------|------------------|-----------|
|              | Einkommenssteuer    | Vermögenssteuer | Abzüge    | Dividendenbesteuerung | Gewinnsteuer         | Kapitalsteuer | Patentbox | F&E Zusatzabzüge | Zinsabzug |
| Aargau       | 2025<br>↓           | 2025<br>↓       | 2025<br>↓ |                       | 2025<br>↓            | 2025<br>↓     |           |                  |           |
| Basel-Stadt  | 2025<br>↓           |                 | 2025<br>↓ |                       | 2025                 |               |           |                  |           |
| Genf         | 2025<br>↓           | 2025<br>↓       | 2025<br>↓ |                       |                      |               |           |                  |           |
| Schaffhausen | 2025<br>↓           | 2025<br>↓       |           |                       | 2025<br>↓↑           |               |           | 2025<br>↓        |           |
| St. Gallen   | 2025<br>↓           |                 | 2025<br>↓ |                       |                      |               |           |                  |           |
| Schwyz       | 2025<br>↓           | 2025<br>↓       |           |                       |                      |               |           |                  |           |
| Thurgau      | 2025<br>↓           |                 | 2025<br>↓ |                       |                      |               |           |                  |           |
| Zug          | 2025<br>↓           | 2025<br>↓       | 2025<br>↓ |                       |                      |               |           |                  |           |
| Waadt        |                     |                 |           |                       | 2025<br>↑            |               |           |                  |           |
| Zürich       | 2026<br>↓           | 2026<br>↓       | 2026<br>↓ |                       |                      |               |           |                  |           |

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens

↑ = Steuererhöhung  
↓ = Steuersenkung  
↓↑ = Uneindeutige Wirkung

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind.  
Es werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt.  
Stand der Erhebung: 19.05.2025

Quelle: BAK Economics

**Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2025)**

| Kanton | Status      | Erwartetes Inkrafttreten | Steuersubjekt | Inhalt  |
|--------|-------------|--------------------------|---------------|---|
| ZH     | Offen       | 2026                     | Nat. P.       | Mutmasslicher Ausgleich der kalten Progression.   |
| AG     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Mit der Steuergesetzrevision 2025 kommt es zu Tarifsenkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie zu Senkungen diverser Abzüge (u.a. Kinderabzug, Drittbetreuungskosten, Berufskosten).  |
| AG     | In Kraft    | 2025                     | Jur. P.       | Senkung des kantonalen Steuerfusses von 168% auf 167%.  |
| BS     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und Erhöhung verschiedener Abzüge (u.a. Kinderabzug und Verheiratenabzug)  |
| BS     | Beschlossen | 2025                     | Jur. P.       | Einführung eines Zweistufentarifs bei der Gewinnsteuer als Reaktion auf die OECD Mindeststeuer. Der Gewinnsteuersatz für Unternehmen mit einem Gewinn über 50 Mio. Franken wird von 6.5% auf 8.5% angehoben. Als weitere Massnahme soll die maximale Entlastungsbegrenzung künftig nicht höher als 5% (bisher 40%) sein.  |
| GE     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Tarifanpassungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Erhöhung verschiedener Abzüge (u.a. Kinderabzug, Verheiratenabzug, Berufskostenabzug).   |
| SH     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Senkung des kantonalen Steuerfusses von 81% auf 79%.  |
| SH     | In Kraft    | 2025                     | Jur. P.       | Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von 97% auf 98%. Anpassung des Mehrstufentarifs, der 2024 als Reaktion auf die OECD Mindeststeuer eingeführt wurde. Ab 2025 gilt: 2.7% auf den ersten 5 Mio. Franken des Gewinns (Senkung gegenüber 2024); 5.925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Franken (Erhöhung). Für Gewinne über 15 Mio. Franken bleibt der Steuersatz unverändert bei 4.85 Prozent. |
| SH     | In Kraft    | 2025                     | Jur. P.       | Ab 2025 Einführung Zusatzabzüge für F&E-Aufwendungen (25%), Entlastungsbegrenzung 2020-2024 70%; ab 2025 50%.   |
| SG     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer sowie Erhöhung verschiedener Abzüge (u.a. Kinderabzug, Kinderdrittbetreuungskosten, Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen)   |
| SZ     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Senkung des kantonalen Steuerfusses von 120% auf 115%.  |
| TG     | In Kraft    | 2025                     | Nat. P.       | Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer sowie Erhöhung der Kinderabzüge.   |

| Kanton | Status   | Erwartetes Inkrafttreten | Steuersubjekt | Inhalt  |
|--------|----------|--------------------------|---------------|---|
| ZG     | In Kraft | 2025                     | Nat. P.       | Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Erhöhung verschiedener Abzüge (u.a. Kinderabzug, Verheiratetenabzug, Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen) |
| VD     | In Kraft | 2025                     | Jur. P.       | Einführung eines progressiven Gewinnsteuersatzes ab einer Schwelle von 10 Mio. Franken Gewinn wegen der OECD-Mindeststeuer.   |

## **Quellen**

### **BAK Economics/ ZEW (2024):**

BAK Taxation Index 2024 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer Update, Basel/Mannheim.

### **BAK Economics/ ZEW (2023):**

BAK Taxation Index 2023 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer und Internationales Update, Basel/Mannheim.

### **Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Steuerbelastungsstatistik für die Jahre 2024 und 2023

Swisstaxcalculator

Datenbezug: 18.02.2025